

Amtsblatt

für das Amt Biesenthal-Barnim

10. Jahrgang

Biesenthal, 17. Dezember 2013

Ausgabe 15/2013

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

1. Haushaltssatzung der Stadt Biesenthal für das Haushaltsjahr 2014 Seite 3
2. Haushaltssatzung der Gemeinde Melchow für das Haushaltsjahr 2014 Seite 4
3. Haushaltssatzung der Gemeinde Marienwerder für das Haushaltsjahr 2014 Seite 5
4. Satzung für die Benutzung der Kindereinrichtung in Trägerschaft der Stadt Biesenthal
(Benutzerordnung) Seite 6
5. Satzung für die Benutzung der Kindereinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Rüdnitz
(Benutzerordnung) Seite 9
6. Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Marienwerder
(Friedhofssatzung) Seite 13
7. Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Marienwerder Seite 17
8. Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Melchow
(Friedhofssatzung) Seite 18
9. Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Melchow Seite 23
10. Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Sydower Fließ
(Friedhofssatzung) Seite 24
11. Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Sydower Fließ Seite 29

Fortsetzung auf Seite 2

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

Telefon: 03337/4599-0
Telefax: 03337/459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.
Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.
Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

Inhaltsverzeichnis

Fortsetzung von Seite 1

12. 1. Änderung der Ordnung über die Nutzung der Sporthalle der Gemeinde Marienwerder
– Hallenordnung – vom 05.07.2011 Seite 30

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

1. Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Grünen Weg“, Stadt Biesenthal Seite 30
2. Beschlüsse des Amtsausschusses Biesenthal-Barnim vom 25.11.2013 Seite 31
3. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 28.11.2013 Seite 31
4. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 21.10.2013 und 26.11.2013 Seite 32
5. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 26.10.2013 und 26.11.2013 Seite 33
6. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 15.10.2013 und 18.11.2013 Seite 34
7. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 07.11.2013 Seite 36
8. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 07.11.2013 Seite 37
9. Aktuelle Rechtslage an Drainageleitungen Seite 38

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

1. Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2012 Seite 39
2. Öffentliche Bekanntmachung zur Entlastung des Verbandsvorstehers Seite 39
3. 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“
vom 17.08.2004 Seite 39
4. 1. Änderungssatzung zur Beitrags-, Kostenersatz- und Gebührensatzung
zur Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“
vom 19.06.2013 Seite 40
5. 1. Änderungssatzung zur Beitrags-, Kostenersatz- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“
vom 19.06.2013 Seite 40

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Stadt Biesenthal für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 28.11.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	7.687.000 €
ordentlichen Aufwendungen	7.681.800 €

außerordentliche Erträge auf	0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	7.746.000 €
Auszahlungen auf	8.331.200 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.148.500 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.942.900 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	597.500 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.164.700 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	223.600 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen künftiger Haushaltsjahre werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 250 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 30.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 150.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal bedürfen, wird auf 30.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 150.000 €
 festgesetzt.

Biesenthal, den 03.12.2013

*gez. A. Nedlin
Amtdirektor*

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung der Stadt Biesenthal für das Haushaltsjahr 2014, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28.11.2013 beschlossen wurde, in der Zeit von

Dienstag, den 07.01.2014 bis Donnerstag, den 23.01.2014

im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 03.12.2013

*gez. A. Nedlin
Amtdirektor*

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Melchow für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 18.11.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.261.900 €
ordentlichen Aufwendungen	1.258.400 €

außerordentliche Erträge auf	0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.275.000 €
Auszahlungen auf	1.288.000 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.200.700 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.156.600 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	74.300 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	122.100 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	9.300 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen künftiger Haushaltsjahre werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
---	-----------

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
---	-----------

2. Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 6.000 € festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung Melchow bedürfen, wird auf 10.000 € festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 30.000 € und
b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 €

festgesetzt.

Melchow, den 18.11.2013

gezeichnet A. Nedlin
Amtdirektor

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Melchow für das Haushaltsjahr 2014, die in der Sitzung der Gemeindevertretung am 18.11.2013 beschlossen wurde, in der Zeit von

Dienstag, den 07.01.2014 bis Donnerstag, den 23.01.2014

im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 26.11.2013

gezeichnet A. Nedlin
Amtdirektor

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Marienwerder für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 26.11.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	2.551.300 €
ordentlichen Aufwendungen	2.551.200 €
außerordentliche Erträge auf	0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.300.100 €
Auszahlungen auf	2.339.900 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.211.100 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.204.000 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	89.000 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	107.900 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	28.000 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen künftiger Haushaltsjahre werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	250 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 100.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung Marienwerder bedürfen, wird auf 10.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 30.000 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 80.000 €
 festgesetzt.

Marienwerder, den 26.11.2013

gezeichnet A. Nedlin
Amtdirektor

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Marienwerder für das Haushaltsjahr 2014, die in der Sitzung der Gemeindevertretung am 26.11.2013 beschlossen wurde, in der Zeit von

Dienstag, den 07.01.2014 bis Donnerstag, den 23.01.2014

im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 28.11.2013

gez. A. Nedlin
Amtdirektor

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung für die Benutzung der Kindereinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Biesenthal (Benutzerordnung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), dem Achten Buch Sozialgesetzbuch neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (GVBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GVBl. I, S. 1108) in Verbindung mit dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, Nr. 16 S. 384) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, Nr. 25) in der der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal am **28. November 2013** folgende Satzung für die Kindereinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Biesenthal beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die im Gebiet der Stadt Biesenthal gelegenen und in ihrer Trägerschaft stehenden Kindertagesstätten.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Kindertagesstätten sind Krippen, Kindergärten und Horte, auch in gemischter Form für die verschiedenen Alterstufen. Sie sind sozialpädagogische, familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen die Kinder bis zum Ende des Grundschulalters tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden.
- (2) Personensorgeberechtigte Personen im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Personen, denen allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht (z. B. Eltern, Elternteil),
 2. sonstige Personen über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit den erziehungsberechtigten Personen im Sinne der Nummer 1 nicht nur vorübergehend und nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen (z. B. Stiefeltern, nichteheliche Lebenspartner bzw. nichteheliche Lebenspartnerin, Großeltern)
- (3) Obliegt mehreren Personen die Personensorge für das Kind gemeinsam, kann das Recht zur Vertretung in der Ausübung der Personensorge nur gemeinsam ausgeübt werden, es sei denn, eine erziehungsberechtigte Person ist zur alleinigen Vertretung berechtigt.

§ 3

Aufnahmeantrag

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte bedarf der schriftlichen Antragstellung der personensorgeberechtigten Personen.
- (2) Der Antrag ist im Amt Biesenthal-Barnim, Fachbereich Bürgerservice, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, handelnd für die Stadt Biesenthal einzureichen.
- (3) Der Antrag muss enthalten:
 1. den/die Vornamen und Zunamen des Kindes,
 2. das Geburtsdatum des Kindes,
 3. die Vor- und Zunamen der personensorgeberechtigten Personen,
 4. die Angabe des gewöhnlichen Aufenthaltes (Wohnort) der personensorgeberechtigten Personen,
 5. die Angabe des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes,
 6. die Angaben der gewünschten Betreuungszeit (Anzahl der Stunden pro Tag sowie die Uhrzeit),
 7. die Angaben der Vor- und Zunamen sowie die Geburtsdaten weiterer unterhaltsberechtigter Kinder,
 8. ein ärztliches Attest, nicht älter als 14 Tage, darüber, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und gesundheitliche Beden-

ken gegen eine Betreuung in einer Kindertagesstätte nicht bestehen,

9. eine Erklärung über das Einkommen im Sinne der Beitragssatzung für die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertagesstätten.
- (4) Jede Änderung der Wohnanschrift der personensorgeberechtigten Personen und des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes ist unverzüglich dem Amt Biesenthal-Barnim zu melden. Sollten durch die nicht rechtzeitig erfolgte Bekanntgabe einer Änderung der Anschrift erhöhte Kosten anfallen, sind diese durch die personensorgeberechtigten Personen zu tragen.
- (5) Der Aufnahmeantrag muss mindestens vier Wochen vor der Aufnahme des Kindes gestellt werden. In Härtefällen kann von dieser Frist abgesehen werden.
- (6) Kommt ein Kind aus einem Betreuungsverhältnis in einer anderen Kindertagesstätte, ist durch die Personensorgeberechtigten schriftlich zu erklären, dass das bestehende Betreuungsverhältnis beendet wurde. Bestehen noch offene Forderungen aus früheren Betreuungsverhältnissen, so ist die Stadt Biesenthal berechtigt, die Aufnahme des Kindes zu versagen. Dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist Mitteilung über die Versagung der Aufnahme zu machen.

§ 4

Aufnahme

Die Aufnahme des Kindes erfolgt mit Abschluss eines Betreuungsvertrages. Mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

§ 5

Eingewöhnungszeit

Kinder im Alter bis zur Einschulung können auf Antrag der Personensorgeberechtigten für eine Dauer von maximal vier Wochen eine Eingewöhnungszeit mit verkürzten Betreuungszeiten und gegen Entrichtung anteiliger Gebühren in Anspruch nehmen.

§ 6

Gastkinder

- (1) In die Kindertagesstätte können Kinder auf schriftlichen Antrag als Gastkind tage- bzw. stundenweise aufgenommen werden. Über die Aufnahme von Gastkindern wird nach Prüfung der Auslastung der Kindereinrichtung und des vorhandenen pädagogischen Personals entschieden. Der Antrag auf Gastkindebetreuung ist 6 Wochen im Voraus zu stellen.
- (2) Für die Betreuung des Gastkindes sind Gebühren zu entrichten. Die Gebühren werden nach der jeweils gültigen Beitragssatzung für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten erhoben.

§ 7

Öffnungszeiten

- (1) Es erfolgt ein Aushang der täglichen Öffnungszeiten der einzelnen Kindertagesstätten in den Einrichtungen. Gleiches gilt für die Schließzeiten.
- (2) Kindertagesstätten können tageweise während der Zeit um Weihnachten, zum Jahreswechsel und an Brückentagen geschlossen bleiben. Abweichend können auch Sonderschließzeiten genehmigt werden. Diese Schließzeiten sind mit dem jeweiligen Kindertagesstättenausschuss bis spätestens November für das Folgejahr abzustimmen und den Eltern rechtzeitig bekanntzugeben. Darüber hinaus kann die Kita stundenweise bis zu einem ganzen Betreuungstag wegen Fortbildung bzw. innerbetrieblicher Gründe (z. B. Personalversammlung) schließen. Diese Schließzeit wird mindestens einen Monat vorher bekanntgegeben.

Amtliche Bekanntmachungen

Bei Bedarf wird eine Ausweichmöglichkeit für die Tagesbetreuung in einer anderen Kindertagesstätte angeboten. Bei besonders hohem Betreuungsbedarf ist durch die Kita eine eingeschränkte Öffnungszeit abzusichern.

Schließzeiten einer Kindereinrichtung führen nicht zur Verminderung der Gebühren.

- (3) Wird ein Kind nicht rechtzeitig vor dem Ende der Öffnungszeit der Kindertagesstätte abgeholt, so sind Gebühren für zusätzliche Leistungen zu entrichten.

Gleiches gilt für den Aufenthalt der Kinder über die festgesetzte Betreuungszeit hinaus.

Bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit wird nach den ersten 30 Minuten für alle weiteren 30 Minuten eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 5,- Euro erhoben.

§ 8

Betreuungszeit/ Verweildauer/Organisation

- (1) Die Mindestbetreuungszeit lt. KitaG für Kinder im Alter bis zur Einschulung beträgt sechs Stunden täglich.
Die Mindestbetreuungszeit für Kinder lt. KitaG, im Grundschulalter, beträgt vier Stunden täglich.
- (2) Für Kinder im Alter bis zur Einschulung wird eine kürzere Betreuungszeit im Umfang von bis zu vier Stunden täglich angeboten.
Für Kinder welche die Grundschule besuchen, wird eine kürzere Betreuungszeit im Umfang von 2 Stunden angeboten.
- (3) Zur Erfüllung des § 3 des KitaG in Verbindung mit der Konzeption der Kindertagesstätte sollten alle Kinder im Alter bis zur Einschulung täglich bis 9:00 Uhr in der Einrichtung sein.
Abwesenheiten von Kindern sind bis spätestens 8.00 Uhr von den Personensorgeberechtigten an die Kindertagesstätte zu melden.
- (4) Die Kinder zwischen 0 bis 6 Jahren erhalten in der Einrichtung Mittagessen und Getränke. Frühstück und Vesper sind mitzubringen.
Die Horteinrichtung bietet Getränke an. Die Mittagsversorgung erfolgt über die Schule.
- (5) Die Ruhe- und Schlafenszeit für die Betreuung von Kindern zwischen 1 bis 6 Jahren wird auf 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr festgelegt. Während dieser Zeit kann ein Kind im Einzelfall nur in Absprache mit der Kita-Leitung abgeholt werden.
- (6) An-, Ab- und Ummeldungen des Kita-Platzes erfolgen entsprechend der Fristen beim Amt Biesenthal-Barnim, Fachbereich Bürgerservice, entsprechend der gültigen Beitragssatzung der kommunalen Kindereinrichtungen der Stadt Biesenthal.
- (7) Nehmen Kinder die Mindestbetreuungszeit oder eine kürzere Betreuungszeit in Anspruch, so kann die Wochenstundenzahl bei Bedarf auch auf weniger als fünf Wochentage verteilt werden, wenn die Betreuungszeit an einem Tag nicht zehn Stunden für Kinder im Alter bis zur Einschulung bzw. sechs Stunden für Kinder, welche die Grundschule besuchen, übersteigt. Das Wochenstundenkonto muss innerhalb einer Woche ausgeglichen werden.
Stundenübertragungen in eine andere Woche sind ausgeschlossen.
Dies gilt nur für Kinder von berufstätigen Eltern, ansonsten müssen die Kernzeiten von 9.00 bis 15.00 Uhr genutzt werden.
Veränderungen der Betreuungszeiten sind im Vorfeld (mindestens 1 Woche) mit der Leiterin abzustimmen.
- (8) Für Kinder im Alter bis zur Einschulung werden längere Betreuungszeiten im Umfang von bis zu acht, zu zehn oder bis über zehn Stunden täglich angeboten, die entsprechend dem Antrag und der nachgewiesenen Erforderlichkeit gemäß § 3 (6) dieser Satzung in Anspruch genommen werden können.
- (9) Für Kinder, welche die Grundschule besuchen, wird eine längere Betreuungszeit im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich angeboten, die entsprechend dem Antrag und dem schriftlichen nachgewiesenen Bedarf gemäß § 3 (6) dieser Satzung in Anspruch genommen werden kann.

- (10) Besucher der Kindereinrichtungen melden sich bei der Einrichtungsleitung bzw. stellv. Leitung an.

- (11) Das Betreten der Gruppenräume und Waschräume mit Straßenschuhen ist aus hygienischen Gründen grundsätzlich untersagt.

§ 9

Ferienbetreuung/ Betreuung an unterrichtsfreien Tagen

- (1) Kinder, welche die Grundschule besuchen und bereits in der Kindertagesstätte betreut werden, können auf schriftlichen Antrag während der Schulferien und an unterrichtsfreien Tagen eine über die regulär festgesetzte Betreuungszeit hinausgehende Betreuungszeit (zusätzlich bis zu 4 Stunden) in Anspruch nehmen.
- (2) Kinder, welche die Grundschule besuchen, aber noch nicht in die fünfte Schuljahrgangsstufe versetzt wurden und nicht regulär die Betreuung in der Kindertagesstätte in Anspruch nehmen, können auf schriftlichen Antrag während der Schulferien als Gastkind in der Kindertagesstätte betreut werden.
- (3) Für die Ferienbetreuung und die Betreuung an unterrichtsfreien Tagen im Sinne des Abs. 2 sind Gebühren entsprechend der jeweils gültigen Beitragssatzung für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten zu entrichten.
- (4) Die übrigen Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden. Die Anmeldung hat spätestens acht Wochen vor der geplanten Inanspruchnahme des Kindertagesstättenplatzes zu erfolgen.

§ 10

Mitwirkung der personensorgeberechtigten Personen

- (1) Im Interesse einer guten Zusammenarbeit zwischen den personensorgeberechtigten Personen und den Kindertagesstätten der Stadt Biesenthal werden gemäß § 6 KitaG regelmäßig Elternversammlungen durchgeführt. Hospitationen von personensorgeberechtigten Personen in der Kindertagesstätte, ihre Anwesenheit während der Eingewöhnungszeit und ihre Beteiligung an gemeinsamen Unternehmungen werden gefördert.
- (2) Gemäß § 7 KitaG wird in jeder Kindertagesstätte ein Kindertagesstättenausschuss gebildet, der über pädagogische und organisatorische Angelegenheiten der Kindertagesstätte, insbesondere die pädagogische Konzeption, beschließt.

§ 11

Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes in der Kita durch die Erzieherin und endet mit der Übernahme durch Personensorgeberechtigte bzw. abholberechtigte Personen, auch dann, wenn das Gelände der Kindereinrichtung nicht sofort verlassen wird.
Hortkinder melden sich bei der Erzieherin an, beim Verlassen der Einrichtung melden sie sich ab.
- (2) Sollen Kinder auf Wunsch der Personensorgeberechtigten die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor der schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Einrichtungsleitung.
- (3) Besucht ein Kind im Tagesverlauf eine Arbeits- oder Sportgemeinschaft außerhalb des Hortes, dies ist zuvor der Leitung der Horteinrichtung durch die Personensorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen, endet die Aufsichtspflicht mit dem Verlassen der Einrichtung.
- (4) Wird ein Kind bis zum Ende der Öffnungszeit nicht abgeholt, so wird es nach Ablauf einer weiteren Stunde durch die Polizei dem Jugendamt des Landkreises zugeführt. Das Jugendamt entscheidet dann über die weitere Unterbringung des Kindes. Die Personensorgeberechtigten haben die daraus resultierenden Kosten zu tragen.
- (5) Bei Havarien, Wetterunbilden oder sonstigen erkennbaren Gefahren darf ein Kind, trotz schriftlicher Vollmacht der Personensorgeberechtigten, nicht allein nach Hause geschickt werden.

Amtliche Bekanntmachungen

§ 12

Erkrankung und Unfall des Kindes

- (1) Nach einer infektiösen Erkrankung, wie z. B. Masern, Scharlach, Röteln, Windpocken einschließlich infektiöser Darmerkrankungen, nach Krätze und Läusebefall ist nach IfSG § 34 ein ärztliches Gutachten zur Wiederaufnahme in die Kindertagesstätte vorzulegen. Das IfSG liegt auszugsweise in den Kindertagesstätten zur Einsichtnahme aus.
- (2) Entsprechendes gilt für Erkrankungen nach § 34 Abs. 3 IfSG, wenn Familienmitglieder bzw. andere Personen der Wohngemeinschaft, in der das Kind lebt, erkrankt oder dessen verdächtig sind.
- (3) Die Medikamentengabe durch das Personal der Kita an Kinder die trotz ihrer Erkrankung die Einrichtung besuchen dürfen, erfolgt nur, wenn die Sorgeberechtigten ein entsprechend formuliertes Schriftstück mit genauen Hinweisen zur Medikamentengabe durch den behandelnden Arzt und ihre schriftliche Einverständniserklärung, in der Einrichtung hinterlegen.
Die Medikamente sind grundsätzlich dem pädagogischen Personal direkt zu übergeben und dürfen nicht durch die Kinder mitgeführt werden.
Durch das technische Personal ist die Verabreichung von Medikamenten grundsätzlich verboten.
Eine Haftung durch das Personal wird nicht übernommen.
(siehe anliegende Arbeitshilfe)
- (4) Über Unfall oder plötzliche Erkrankung des Kindes in der Kindereinrichtung werden die Sorgeberechtigten unverzüglich unterrichtet. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, in der Kindereinrichtung Angaben zum Versicherten und seiner Krankenkasse, sowie über die Erreichbarkeit der Sorgeberechtigten im Notfall zu hinterlassen. Bei Änderungen ist die Kita sofort zu informieren.
Bei Kindern mit erhöhter Temperatur ab 38,2°C werden die Sorgeberechtigten benachrichtigt und das Kind ist aus der Einrichtung abzuholen und einem Arzt vorzustellen.
Bei Feststellung einer Erkrankung nach Abs. 2 ist zur Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte ein ärztliches Gutachten vorzulegen.
- (5) Sollten die Sorgeberechtigten nicht erreichbar sein, wird durch die LeiterIn/ErzieherIn der Kita entschieden, ob ein Arzt zur Untersuchung und Behandlung des Kindes angefordert wird.
- (6) Unfälle, die nicht ärztlich versorgt werden müssen, werden im Unfallbuch der Kita eingetragen und den Sorgeberechtigten zur Kenntnis gegeben.
- (7) Aus Gründen der Verletzungsgefahr sollen Kinder bis zum Schuleintritt keinen Schmuck, wie z. B. Ohrringe, Ohrstecker und Piercingschmuck in der Kita tragen.
- (8) Das Tragen von Ketten, Halsbändern, Armbändern und Ringen in der Kita ist generell untersagt. Die Sorgeberechtigten tragen die volle Verantwortung, wenn sich ihr Kind durch das Tragen von Schmuck verletzt.

§ 13

Sofortiger Ausschluss des Kindes

- (1) Das Kind kann jederzeit vor der Benutzung der Kindertagesstätte endgültig oder zeitweise ausgeschlossen werden, wenn das Kind oder Personen im sozialen Umfeld des Kindes eine Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes aufweist bzw. aufweisen.
- (2) Das Einrichtungspersonal ist berechtigt, bei offensichtlicher Erkrankung des Kindes die Übernahme zu verweigern.
- (3) Der Ausschluss wird durch schriftlichen Bescheid unter Angabe des Zeitpunktes des Ausschlusses, gegebenenfalls der Dauer des Ausschlusses und des Ausschlussgrundes mitgeteilt.

§ 14

Beendigung der Betreuung

- (1) Auf Antrag der personensorgeberechtigten Personen wird die Betreuung des Kindes beendet. Die Beendigung der Betreuung erfolgt unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende.

Auf Antrag der personensorgeberechtigten Personen erfolgt die Beendigung der Betreuung des Kindes mit sofortiger Wirkung, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

Wichtige Gründe in diesem Sinne sind:

- kurzfristiger Wohnortwechsel;
 - Zusammenführung von Kindern, die in einem Haushalt leben;
 - Geschwisterzusammenführung.
- (2) Durch die Stadt Biesenthal kann die Beendigung der Betreuung erfolgen, wenn
 1. die personensorgeberechtigten Personen mit zwei nach Maßgabe der Beitragssatzung für die Benutzung gemeindeeigener Kindertagesstätten zu entrichtenden Monatsgebühren und/ oder Verpflegungsgebühren im Verzug sind,
 2. die personensorgeberechtigten Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben bei der Antragstellung einschließlich der Anlagen gemacht haben,
 3. die personensorgeberechtigten Personen der Aufforderung zur Vorlage von erforderlichen Unterlagen nicht nachkamen,
 4. das Kind unentschuldig für einen Zeitraum von mehr als vier Wochen den Kindertagesstättenplatz nicht in Anspruch nahm,
 5. das Kind und/oder die personensorgeberechtigten Personen wiederholt gegen die Benutzerordnung/Hausordnung der Kindertagesstätte verstoßen,
 6. Änderungen, insbesondere solche Änderungen, die zu einer Erhöhung der Gebühren oder zu einer Verringerung der Betreuungszeiten führen, nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Änderung mitgeteilt wurden.
 - (3) Die Beendigung der Betreuung durch die Stadt Biesenthal erfolgt schriftlich. Der Anspruch auf den Platz endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Monatsfrist verstreicht. Eine erneute Aufnahme des Kindes wird wie eine Erstaufnahme behandelt.

§ 15

Gebühren

Mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte sind von den personensorgeberechtigten Personen Beiträge nach der jeweils geltenden Beitragssatzung für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätten zu entrichten.

§ 16

Haftung/ Versicherung

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidung und anderen Gegenständen, die nicht für den Besuch der Kindertagesstätte zweckmäßig und notwendig sind oder deren Verlust bzw. Beschädigung, übernimmt die Stadt Biesenthal keine Haftung.
- (2) Für vorsätzliche Beschädigung der Einrichtung und ihrer Gegenstände haften die Personensorgeberechtigten.
- (3) Nach § 2 des siebten Buches Sozialgesetzbuch sind Kinder während des Besuchs in Tageseinrichtungen gegen Unfälle versichert. Versichert sind alle Tätigkeiten, die mit dem Aufenthalt in der Tageseinrichtung zusammenhängen. Dazu zählen Feste, Spaziergänge, Ausflüge, Gruppenfahrten, Übernachtungen in der Einrichtung.
Der direkte Weg zwischen Wohnung und Tageseinrichtung ist ebenfalls versichert.

§ 17

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen und Zielsetzung am nächsten kommen, die die Stadt Biesenthal mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

Amtliche Bekanntmachungen

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 29.11.2013

*gez. André Nedlin
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung für die Benutzung der Kindereinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Biesenthal (Benutzerordnung), beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28.11.2013, wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 15/2013, Jahrgang Nr. 10 am 17.12.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 29.11.2013

*gez. André Nedlin
Amtdirektor*

Satzung für die Benutzung der Kindereinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Rüdnitz (Benutzerordnung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), dem Achten Buch Sozialgesetzbuch neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (GVBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GVBl. I, S. 1108) in Verbindung mit dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, Nr. 16 S. 384) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, Nr. 25) in der der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz am **07. November 2013** folgende Satzung für die Kindereinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Rüdnitz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Rüdnitz gelegenen und in ihrer Trägerschaft stehenden Kindertagesstätte.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Kindertagesstätten sind Krippen, Kindergärten und Horte, auch in gemischter Form für die verschiedenen Alterstufen. Sie sind sozialpädagogische, familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen die Kinder bis zum Ende des Grundschulalters tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden.
- (2) Personensorgeberechtigte Personen im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Personen, denen allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht (z. B. Eltern, Elternteil),
 2. sonstige Personen über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit den erziehungsberechtigten Personen im Sinne der Nummer 1 nicht nur vorübergehend und nur für einzelne Verrichtungen

Aufgaben der Personensorge wahrnehmen (z. B. Stiefeltern, nichteheliche Lebenspartner bzw. nichteheliche Lebenspartnerin, Großeltern).

- (3) Obliegt mehreren Personen die Personensorge für das Kind gemeinsam, kann das Recht zur Vertretung in der Ausübung der Personensorge nur gemeinsam ausgeübt werden, es sei denn, eine erziehungsberechtigte Person ist zur alleinigen Vertretung berechtigt.

§ 3

Aufnahmeantrag

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte bedarf der schriftlichen Antragstellung der personensorgeberechtigten Personen.
- (2) Der Antrag ist im Amt Biesenthal-Barnim, Fachbereich Bürgerservice, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, handelnd für die Gemeinde Rüdnitz einzureichen.
- (3) Der Antrag muss enthalten:
 1. den/die Vornamen und Zunamen des Kindes,
 2. das Geburtsdatum des Kindes,
 3. die Vor- und Zunamen der personensorgeberechtigten Personen,
 4. die Angabe des gewöhnlichen Aufenthaltes (Wohnort) der personensorgeberechtigten Personen,
 5. die Angabe des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes,
 6. die Angaben der gewünschten Betreuungszeit (Anzahl der Stunden pro Tag sowie die Uhrzeit),
 7. die Angaben der Vor- und Zunamen sowie die Geburtsdaten weiterer unterhaltsberechtigter Kinder,
 8. ein ärztliches Attest, nicht älter als 14 Tage, darüber, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und gesundheitliche Bedenken gegen eine Betreuung in einer Kindertagesstätte nicht bestehen,
 9. eine Erklärung über das Einkommen im Sinne der Beitragssatzung für die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertagesstätten.

Amtliche Bekanntmachungen

- (4) Jede Änderung der Wohnanschrift der personensorgeberechtigten Personen und des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes ist unverzüglich dem Amt Biesenthal-Barnim zu melden.
Sollten durch die nicht rechtzeitig erfolgte Bekanntgabe einer Änderung der Anschrift erhöhte Kosten anfallen, sind diese durch die personensorgeberechtigten Personen zu tragen.
- (5) Der Aufnahmeantrag muss mindestens vier Wochen vor der Aufnahme des Kindes gestellt werden. In Härtefällen kann von dieser Frist abgesehen werden.
- (6) Kommt ein Kind aus einem Betreuungsverhältnis in einer anderen Kindertagesstätte, ist durch die Personensorgeberechtigten schriftlich zu erklären, dass das bestehende Betreuungsverhältnis beendet wurde. Bestehen noch offene Forderungen aus früheren Betreuungsverhältnissen, so ist die Gemeinde Rüditz berechtigt, die Aufnahme des Kindes zu versagen. Dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist Mitteilung über die Versagung der Aufnahme zu machen.

§ 4 Aufnahme

Die Aufnahme des Kindes erfolgt mit Abschluss eines Betreuungsvertrages. Mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

§ 5 Eingewöhnungszeit

Kinder im Alter bis zur Einschulung können auf Antrag der Personensorgeberechtigten für eine Dauer von maximal vier Wochen eine Eingewöhnungszeit mit verkürzten Betreuungszeiten und gegen Entrichtung anteiliger Gebühren in Anspruch nehmen.

§ 6 Gastkinder

- (1) In die Kindertagesstätte können Kinder auf schriftlichen Antrag als Gastkind tages- bzw. stundenweise aufgenommen werden. Über die Aufnahme von Gastkindern wird nach Prüfung der Auslastung der Kindereinrichtung und des vorhandenen pädagogischen Personals entschieden. Der Antrag auf Gastkindbetreuung ist 6 Wochen im Voraus zu stellen.
- (2) Für die Betreuung des Gastkindes sind Gebühren zu entrichten. Die Gebühren werden nach der jeweils gültigen Beitragssatzung für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätten erhoben.

§ 7 Öffnungszeiten

- (1) Es erfolgt ein Aushang der täglichen Öffnungszeiten der einzelnen Kindertagesstätten in den Einrichtungen. Gleiches gilt für die Schließzeiten.
- (2) Kindertagesstätten können tageweise während der Zeit um Weihnachten, zum Jahreswechsel und an Brückentagen geschlossen bleiben. Abweichend können auch Sonderschließzeiten genehmigt werden. Weiterhin kann in den Sommerferien eine Schließzeit von max. 3 Wochen beschlossen werden. Diese Schließzeiten sind mit dem jeweiligen Kindertagesstättenausschuss bis spätestens November für das Folgejahr abzustimmen und den Eltern bekanntzugeben.
Darüber hinaus kann die Kita stundenweise bis zu einem ganzen Betreuungstag wegen Fortbildung bzw. innerbetrieblicher Gründe (z. B. Personalversammlung) schließen. Diese Schließzeit wird mindestens einen Monat vorher bekanntgegeben.
Bei Bedarf wird eine Ausweichmöglichkeit für die Tagesbetreuung in einer anderen Kindertagesstätte angeboten. Bei besonders hohem Betreuungsbedarf ist durch die Kita eine eingeschränkte Öffnungszeit abzusichern.
Schließzeiten einer Kindereinrichtung führen nicht zur Verminderung der Gebühren.

- (3) Wird ein Kind nicht rechtzeitig vor dem Ende der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte abgeholt, so sind Gebühren für zusätzliche Leistungen zu entrichten.
Gleiches gilt für den Aufenthalt der Kinder über die festgesetzte Betreuungszeit hinaus.
Bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit wird nach den ersten 30 Minuten für alle weiteren 30 Minuten eine zusätzliche Gebühr gemäß Beitragssatzung erhoben.

§ 8 Betreuungszeit/Verweildauer/Organisation

- (1) Die Mindestbetreuungszeit lt. KitaG für Kinder im Alter bis zur Einschulung beträgt sechs Stunden täglich.
Die Mindestbetreuungszeit für Kinder lt. KitaG, im Grundschulalter, beträgt vier Stunden täglich.
- (2) Für Kinder im Alter bis zur Einschulung wird eine kürzere Betreuungszeit im Umfang von bis zu vier Stunden täglich angeboten.
Für Kinder, welche die Grundschule besuchen, wird eine kürzere Betreuungszeit im Umfang von 2 Stunden angeboten.
- (3) Zur Erfüllung des § 3 des KitaG in Verbindung mit der Konzeption der Kindertagesstätte sollten alle Kinder im Alter bis zur Einschulung täglich bis 9:00 Uhr in der Einrichtung sein.
Abwesenheiten von Kindern sind bis spätestens 8.00 Uhr von den Personensorgeberechtigten an die Kindertagesstätte zu melden.
- (4) Die Kinder zwischen 0 bis 6 Jahren erhalten in der Einrichtung Mittagessen und Getränke.
Frühstück und Vesper sind mitzubringen.
Für die Kinder im Grundschulalter werden Getränke angeboten. Die Mittagsversorgung erfolgt über die Schule.
- (5) Die Ruhe- und Schlafenszeit für die Betreuung von Kindern zwischen 1 bis 6 Jahren wird auf 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr festgelegt. Während dieser Zeit kann ein Kind im Einzelfall nur in Absprache mit der Kita-Leitung abgeholt werden.
- (6) An-, Ab- und Ummeldungen des Kita-Platzes erfolgen entsprechend der Fristen beim Amt Biesenthal-Barnim, Fachbereich Bürgerservice, entsprechend der gültigen Beitragssatzung der kommunalen Kindereinrichtung der Gemeinde Rüditz.
- (7) Nehmen Kinder die Mindestbetreuungszeit oder eine kürzere Betreuungszeit in Anspruch, so kann die Wochenstundenzahl bei Bedarf auch auf weniger als fünf Wochentage verteilt werden, wenn die Betreuungszeit an einem Tag nicht zehn Stunden für Kinder im Alter bis zur Einschulung bzw. sechs Stunden für Kinder, welche die Grundschule besuchen, übersteigt. Das Wochenstundenkonto muss innerhalb einer Woche ausgeglichen werden.
Stundenübertragungen in eine andere Woche sind ausgeschlossen. Dies gilt nur für Kinder von berufstätigen Eltern, ansonsten müssen die Kernzeiten von 9.00 bis 15.00 Uhr genutzt werden.
Veränderungen der Betreuungszeiten sind im Vorfeld (mindestens 1 Woche) mit der Leiterin abzustimmen.
- (8) Für Kinder im Alter bis zur Einschulung werden längere Betreuungszeiten im Umfang von bis zu acht, zu zehn oder bis über zehn Stunden täglich angeboten, die entsprechend dem Antrag und der nachgewiesenen Erforderlichkeit gemäß § 3 (6) dieser Satzung in Anspruch genommen werden können.
- (9) Für Kinder, welche die Grundschule besuchen, wird eine längere Betreuungszeit im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich angeboten, die entsprechend dem Antrag und dem schriftlichen nachgewiesenen Bedarf gemäß § 3 (6) dieser Satzung in Anspruch genommen werden kann.
- (10) Besucher der Kindereinrichtung melden sich bei der Einrichtungsleitung bzw. stellv. Leitung an.
- (11) Das Betreten der Gruppenräume und Waschräume mit Straßenschuhen ist aus hygienischen Gründen grundsätzlich untersagt.

Amtliche Bekanntmachungen

§ 9

Ferienbetreuung/ Betreuung an unterrichtsfreien Tagen

- (1) Kinder, welche die Grundschule besuchen und bereits in der Kindertagesstätte betreut werden, können auf schriftlichen Antrag während der Schulferien und an unterrichtsfreien Tagen eine über die regulär festgesetzte Betreuungszeit hinausgehende Betreuungszeit (zusätzlich bis zu 4 Stunden) in Anspruch nehmen.
- (2) Kinder, welche die Grundschule besuchen, aber noch nicht in die fünfte Schuljahrgangsstufe versetzt wurden und nicht regulär die Betreuung in der Kindertagesstätte in Anspruch nehmen, können auf schriftlichen Antrag während der Schulferien als Gastkind in der Kindertagesstätte betreut werden.
- (3) Für die Ferienbetreuung und die Betreuung an unterrichtsfreien Tagen im Sinne des Abs. 2 sind Gebühren entsprechend der jeweils gültigen Beitragssatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte in der Gemeinde Rüdnitz zu entrichten.
- (4) Die übrigen Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden. Die Anmeldung hat spätestens acht Wochen vor der geplanten Inanspruchnahme des Kindertagesstättenplatzes zu erfolgen.

§ 10

Mitwirkung der personensorgeberechtigten Personen

- (1) Im Interesse einer guten Zusammenarbeit zwischen den personensorgeberechtigten Personen und der Kindertagesstätte der Gemeinde Rüdnitz werden gemäß § 6 KitaG regelmäßig Elternversammlungen durchgeführt. Hospitationen von personensorgeberechtigten Personen in der Kindertagesstätte, ihre Anwesenheit während der Eingewöhnungszeit und ihre Beteiligung an gemeinsamen Unternehmungen werden gefördert.
- (2) Gemäß § 7 KitaG wird in jeder Kindertagesstätte ein Kindertagesstättenausschuss gebildet, der über pädagogische und organisatorische Angelegenheiten der Kindertagesstätte, insbesondere die pädagogische Konzeption, beschließt.

§ 11

Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes in der Kita durch die Erzieherin und endet mit der Übernahme durch Personensorgeberechtigte bzw. abholberechtigte Personen, auch dann, wenn das Gelände der Kindereinrichtung nicht sofort verlassen wird. Hortkinder melden sich bei der Erzieherin an, beim Verlassen der Einrichtung melden sie sich ab.
- (2) Sollen Kinder auf Wunsch der Personensorgeberechtigten die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor der schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Einrichtungsleitung.
- (3) Besucht ein Kind im Tagesverlauf eine Arbeits- oder Sportgemeinschaft außerhalb des Hortes, dies ist zuvor der Leitung der Kindereinrichtung durch die Personensorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen, endet die Aufsichtspflicht mit dem Verlassen der Einrichtung.
- (4) Wird ein Kind bis zum Ende der Öffnungszeiten nicht abgeholt, so wird es nach Ablauf einer weiteren Stunde durch die Polizei dem Jugendamt des Landkreises zugeführt. Das Jugendamt entscheidet dann über die weitere Unterbringung des Kindes. Die Personensorgeberechtigten haben die daraus resultierenden Kosten zu tragen.
- (5) Bei Havarien, Wetterunbilden oder sonstigen erkennbaren Gefahren darf ein Kind, trotz schriftlicher Vollmacht der Personensorgeberechtigten, nicht allein nach Hause geschickt werden.

§ 12

Erkrankung und Unfall des Kindes

- (1) Nach einer infektiösen Erkrankung, wie z. B. Masern, Scharlach, Röteln, Windpocken einschließlich infektiöser Darmerkrankungen, nach Krätze und Läusebefall ist nach IfSG § 34 ein ärztliches Gutachten zur

Wiederaufnahme in die Kindertagesstätte vorzulegen. Das IfSG liegt auszugsweise in den Kindertagesstätten zur Einsichtnahme aus.

- (2) Entsprechendes gilt für Erkrankungen nach § 34 Abs. 3 IfSG, wenn Familienmitglieder bzw. andere Personen der Wohngemeinschaft, in der das Kind lebt, erkrankt oder dessen verdächtigend sind.
- (3) Die Medikamentengabe durch das Personal der Kita an Kinder die trotz ihrer Erkrankung die Einrichtung besuchen dürfen, erfolgt nur, wenn die Sorgeberechtigten ein entsprechend formuliertes Schriftstück mit genauen Hinweisen zur Medikamentengabe durch den behandelnden Arzt und ihre schriftliche Einverständniserklärung, in der Einrichtung hinterlegen.
Die Medikamente sind grundsätzlich dem pädagogischen Personal direkt zu übergeben und dürfen nicht durch die Kinder mitgeführt werden.
Durch das technische Personal ist die Verabreichung von Medikamenten grundsätzlich verboten.
Eine Haftung durch das Personal wird nicht übernommen.
(siehe anliegende Arbeitshilfe)

- (4) Über Unfall oder plötzliche Erkrankung des Kindes in der Kindereinrichtung werden die Sorgeberechtigten unverzüglich unterrichtet. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, in der Kindereinrichtung Angaben zum Versicherten und seiner Krankenkasse, sowie über die Erreichbarkeit der Sorgeberechtigten im Notfall zu hinterlassen. Bei Änderungen ist die Kita sofort zu informieren.

Bei Kindern mit erhöhter Temperatur ab 38,2°C werden die Sorgeberechtigten benachrichtigt und das Kind ist aus der Einrichtung abzuholen und einem Arzt vorzustellen.

Bei Feststellung einer Erkrankung nach Abs. 2 ist zur Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte ein ärztliches Gutachten vorzulegen.

- (5) Sollen die Sorgeberechtigten nicht erreichbar sein, wird durch die LeiterIn/ErzieherIn der Kita entschieden, ob ein Arzt zur Untersuchung und Behandlung des Kindes angefordert wird.
- (6) Unfälle, die nicht ärztlich versorgt werden müssen, werden im Unfallbuch der Kita eingetragen und den Sorgeberechtigten zur Kenntnis gegeben.
- (7) Aus Gründen der Verletzungsgefahr sollen Kinder bis zum Schuleintritt keinen Schmuck, wie z. B. Ohrringe, Ohrstecker und Piercingschmuck in der Kita tragen.
- (8) Das Tragen von Ohrringen, Ketten, Halsbändern, Armbändern und Ringen in der Kita ist generell untersagt.
- (9) Die Sorgeberechtigten tragen die volle Verantwortung, wenn sich ihr Kind durch das Tragen von Schmuck verletzt.

§ 13

Sofortiger Ausschluss des Kindes

- (1) Das Kind kann jederzeit vor der Benutzung der Kindertagesstätte endgültig oder zeitweise ausgeschlossen werden, wenn das Kind oder Personen im sozialen Umfeld des Kindes eine Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes aufweist bzw. aufweisen.
- (2) Das Einrichtungspersonal ist berechtigt, bei offensichtlicher Erkrankung des Kindes die Übernahme zu verweigern.
- (3) Der Ausschluss wird durch schriftlichen Bescheid unter Angabe des Zeitpunktes des Ausschlusses, gegebenenfalls der Dauer des Ausschlusses und des Ausschlussgrundes mitgeteilt.

§ 14

Beendigung der Betreuung

- (1) Auf Antrag der personensorgeberechtigten Personen wird die Betreuung des Kindes beendet. Die Beendigung der Betreuung erfolgt unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende. Auf Antrag der personensorgeberechtigten Personen erfolgt die Beendigung der Betreuung des Kindes mit sofortiger Wirkung, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

Amtliche Bekanntmachungen

Wichtige Gründe in diesem Sinne sind:

- kurzfristiger Wohnortwechsel;
 - Zusammenführung von Kindern, die in einem Haushalt leben;
 - Geschwisterzusammenführung.
- (2) Durch die Gemeinde Rüdnitz kann die Beendigung der Betreuung erfolgen, wenn
1. die personensorgeberechtigten Personen mit zwei nach Maßgabe der Beitragssatzung für die Benutzung gemeindeeigener Kindertagesstätten zu entrichtenden Monatsgebühren und/ oder Verpflegungsgebühren im Verzug sind,
 2. die personensorgeberechtigten Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben bei der Antragstellung einschließlich der Anlagen gemacht haben,
 3. die personensorgeberechtigten Personen der Aufforderung zur Vorlage von erforderlichen Unterlagen nicht nachkamen,
 4. das Kind unentschuldig für einen Zeitraum von mehr als vier Wochen den Kindertagesstättenplatz nicht in Anspruch nahm,
 5. das Kind und/oder die personensorgeberechtigten Personen wiederholt gegen die Benutzerordnung/Hausordnung der Kindertagesstätte verstoßen,
 6. Änderungen, insbesondere solche Änderungen, die zu einer Erhöhung der Gebühren oder zu einer Verringerung der Betreuungszeiten führen, nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Änderung mitgeteilt wurden.
- (3) Die Beendigung der Betreuung durch die Gemeinde Rüdnitz erfolgt schriftlich. Der Anspruch auf den Platz endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Monatsfrist verstreicht. Eine erneute Aufnahme des Kindes wird wie eine Erstaufnahme behandelt.

§ 15 Gebühren

Mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte sind von den personensorgeberechtigten Personen Beiträge nach der jeweils geltenden Beitragssatzung für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätten zu entrichten.

§ 16 Haftung/ Versicherung

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidung und anderen Gegenständen, die nicht für den Besuch der Kindertagesstätte zweckmäßig und notwendig sind oder deren Verlust bzw. Beschädigung, übernimmt die Gemeinde Rüdnitz keine Haftung.

- (2) Für vorsätzliche Beschädigung der Einrichtung und ihrer Gegenstände haften die Personensorgeberechtigten.
- (3) Nach § 2 des siebten Buches Sozialgesetzbuch sind Kinder während des Besuchs in Tageseinrichtungen gegen Unfälle versichert. Versichert sind alle Tätigkeiten, die mit dem Aufenthalt in der Tageseinrichtung zusammenhängen. Dazu zählen Feste, Spaziergänge, Ausflüge, Gruppenfahrten, Übernachtungen in der Einrichtung. Der direkte Weg zwischen Wohnung und Tageseinrichtung ist ebenfalls versichert.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen und Zielsetzung am nächsten kommen, die die Gemeinde Rüdnitz mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindereinrichtung der Gemeinde Rüdnitz vom 14.05.2004 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 08.11.2013

*gez. Nedlin
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung für die Benutzung der Kindereinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Rüdnitz (Benutzerordnung)**, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Rüdnitz am 7.11.2013, wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 15/2013, Jahrgang Nr. 10 am 17.12.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 8.11.2013

*gez. André Nedlin
Amtdirektor*

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Marienwerder (Friedhofssatzung)

Präambel

Auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. 12. 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr.18), in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr.16), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung in ihrer öffentlichen Sitzung am **26. November 2013** die Friedhofssatzung der Gemeinde Marienwerder beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende, in der Gemeinde Marienwerder gelegene und verwaltete Friedhöfe:

1. Friedhof im OT Marienwerder, Steinfurter Str.
2. Friedhof im OT Ruhlsdorf, Alter Basdorfer Weg
3. Friedhof im OT Sophienstadt, Zum Mittelpreudener Weg

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die in § 1 genannten Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Marienwerder.
- (2) Für die Verwaltung der Friedhöfe ist das Amt Biesenthal – Barnim zuständig, im Folgenden Friedhofsverwaltung genannt.
- (3) Auf dem Friedhof ist die Bestattung verstorbener Gemeindeglieder sowie bei besonderem berechtigtem Interesse auch die Bestattung einer sonstigen Person zuzulassen.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof kann ganz oder teilweise aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen und entwidmet werden. Dieses gilt auch für einzelne Bestattungs- und Grabstättenarten.
Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzung an dieser Stelle ausgeschlossen.
Es werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Entwidmung wird verfügt, wenn die Mindestruhezeit der letzten Bestattung abgelaufen ist.
Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten Nutzern abgelöst werden, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (3) Die Schließung und die Entwidmung (Aufhebung) sind öffentlich bekannt zumachen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Besuch der Friedhöfe ist im gesamten Jahr von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus zwingenden Gründen das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig, der Würde des Ortes entsprechend, zu verhalten.

- (2) Personen unter 10 Jahren ist der Aufenthalt auf dem Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen gestattet.
- (3) Innerhalb des Friedhofes sind verboten:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen oder Sport- und Freizeitgeräten aller Art, ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen, Behindertenmobile sowie Fahrzeuge der Gemeinde Marienwerder und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden und Privatfahrzeuge, für die eine Genehmigung erteilt wurde,
 - b) das Übersteigen von Einfriedungen, das unberechtigte Betreten von Grabstätten;
 - c) das Verunreinigen oder Beschädigen der Einrichtungen und Anlagen des Friedhofs;
 - d) das Ablagern von Abfällen an dafür nicht vorgesehenen Plätzen, die Trennung von organischen und anorganischen Abfällen ist einzuhalten;
 - e) bei Bestattungs- oder Gedenkfeierlichkeiten auf dem Friedhof Lärm verursachende Arbeiten auszuführen;
 - f) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als der Grabpflege.
 - g) das Mitführen von Hunden.
- (4) Auf dem Friedhofsgelände gefundene Gegenstände sind der Friedhofsverwaltung zu übergeben.
- (5) Das Abhalten von Toten- und Gedenkfeiern bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn die Würde und die Sicherheit der Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden.

§ 6

Ausführung von gewerblichen Arbeiten

- (1) Auf dem Friedhof dürfen nur solche gewerbliche Tätigkeiten ausgeführt werden, die mit dem Friedhofszweck in unmittelbarem Zusammenhang stehen und mit der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben jedes gewerbliche Tätigwerden auf dem Friedhof vorher anzuzeigen.
- (2) Die Anzeige muss der Friedhofsverwaltung spätestens drei Werktage vor Aufnahme der Tätigkeit vorliegen. Sie muss folgende Angaben enthalten:
 1. Name und Adresse des Gewerbetreibenden,
 2. Zeit und Ort sowie Art und Umfang der vorgesehenen Tätigkeit,
 3. Anzahl der auf dem Friedhof tätig werdenden Personen,
 4. Angaben über eine vorhandene Erlaubnis zum Befahren der Friedhofswege.
 Ferner ist mit der Anzeige nachzuweisen, dass eine Betriebshaftversicherung in angemessener Höhe besteht.
- (3) Sollen im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit Kraftfahrzeuge auf dem Friedhof eingesetzt werden, ist eine vorherige Erlaubnis zum Befahren der Friedhofswege durch die Friedhofsverwaltung erforderlich. Dies betrifft nicht die Anlieferung von Särgen und Urnen.
Der Antragsteller muss für die Erlaubnis Angaben über Anzahl und Art der Kraftfahrzeuge und deren amtlichen Kennzeichen machen. Die Erteilung der Erlaubnis kann mit Auflagen und unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgen. Aus besonderen Gründen kann das Befahren der Wege kurzfristig trotz vorliegender Erlaubnis untersagt oder ohne förmliche Erlaubnis gestattet werden.
- (4) Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Nachweis über die Betriebszugehörigkeit anzufertigen. Bei der Tätigkeit auf dem Friedhof sind diese sowie gegebenenfalls die Erlaubnis zum Befahren der Friedhofswege mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

Amtliche Bekanntmachungen

- (5) Gewerbliche Tätigkeiten dürfen die Ruhe und Würde des Friedhofs nicht stören.
Sie sind werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr vorzunehmen. Bei der Ausführung dürfen Benutzer und Besucher des Friedhofs nicht behindert oder erheblich belästigt werden.
In der Nähe einer Bestattung sind gewerbliche Tätigkeiten für die Zeit der Trauerfeierlichkeit einzustellen, soweit diese mit der Bestattung in keinem direkten Zusammenhang stehen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden an denen sie nicht behindern.
Nach Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof kein Abraum-, Rest oder Verpackungsmaterial lagern.
Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht, Anmeldungen von Bestattungen, Kosten

- (1) Jede auf dem Friedhof der Gemeinde Marienwerder vorzunehmende Bestattung, ist nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Die Bestattungsanmeldung erfolgt mit Vorlage der für diesen Zweck vom Standesamt ausgestellten Sterbeurkunde bzw. dem Bestattungsschein. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen. In Abstimmung zwischen Friedhofsverwaltung, Angehörigen und Bestattungsunternehmen werden festgelegt:
- a) Ort der Bestattung / Grabstätte
 - b) Art der Bestattung
 - c) Tag und Stunde der Bestattung
 - d) Nutzung der Trauerhalle
- (3) Bestattungen finden von Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr und in Ausnahmefällen am Sonnabend von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr statt, Sonn- und Feiertage sind ausgeschlossen.
- (4) Bestattungen außerhalb dieser Zeiten bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung und sind nur in Ausnahmen zulässig.

§ 8

Überführung, Ausgrabung und Umbettung

- (1) Grundsätzlich darf die Ruhe der Toten nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Särgen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung wird nur auf Antrag und aus wichtigem Grund erteilt. Antragsberechtigt ist der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte des Grabes.
Vor Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung, ist der Nachweis einer auf dem neuen Friedhof erworbenen Grabstelle zu erbringen.
- (3) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf die Friedhofsverwaltung vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt.
Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet wurde.
- (4) Die Überführung, Ausgrabung und Umbettung der Verstorbenen vom bzw. auf dem Friedhof hat durch ein Bestattungsinstitut unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften zu erfolgen.
- (5) Jede Überführung, Ausgrabung und Umbettung muss vom beauftragten Bestattungsunternehmen beantragt werden. Ort und Zeitpunkt der Ausgrabung oder Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung

in Abstimmung mit den Angehörigen und dem Bestattungsunternehmen festgesetzt.

- (6) Für Schäden, die durch Ausgrabung bzw. Umbettung an benachbarten Gräbern, Grabmalen, Anlagen usw. entstehen, haftet der Antragsteller oder das von ihm beauftragte Bestattungsunternehmen.

§ 9

Beschaffenheit der Leichenkleidung, Säрге und Urnen

- (1) Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Leichenkleidung, Säрге, einschließlich Sargzubehör- und Ausstattung, Urnen und Überurnen aus leicht abbaubarem Material erlaubt, die keine PVC, PCP, Formaldehydabsplattende, nitrozellulosehaltigen und sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten und sich innerhalb der Ruhezeit zersetzen.
Die Säрге müssen aus Vollholz bestehen, fest gefügt und so abgedichtet sein, dass ein Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Die Säрге sollen folgende Mittelmaße nicht übersteigen:
- a) für Personen bis zu 5 Jahren
Länge: 1,50 m Breite 0,60 m Höhe: 0,60 m
 - b) für verstorbene Personen über 5 Jahre
Länge: 2,05 m Breite: 0,80 m Höhe: 0,80 m
- (3) Sind in Ausnahmefällen größere Säрге notwendig, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen und durch die Friedhofsverwaltung zu genehmigen.

§ 10

Ausheben und Verfüllen von Gräbern

- (1) Das Ausheben und Verfüllen von Gräbern ist nur zugelassenen Bestattungsunternehmen gestattet. Der Abstand zwischen den Gräbern darf 0.50 m nicht unterschreiten.
- (2) Der Sarg muss mindestens 1 Meter, eine Urne mit mindestens 0,50 Meter Erdreich bedeckt sein.

§ 11

Benutzung der Trauerhalle

- (1) Die Verstorbenen können bis zur Bestattung in der Trauerhalle am Tag der Beisetzung aufgebahrt werden.
- (2) Die Trauerhalle steht für jede Bestattung zur Verfügung.
- (3) Die Trauerhallennutzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden und von ihr zu genehmigen.
- (4) Die Nutzung der Trauerhalle ist entsprechend der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Marienwerder gebührenpflichtig.

§ 12

Ruhefrist

Die Ruhefrist beträgt **bei Erdbestattungen und bei Urnenbestattungen 20 Jahre.**

IV. Grabstätten

§ 13

Grabstätten – Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Marienwerder. Das Nutzungsrecht an Grabstellen kann nur auf der Grundlage der geltenden Friedhofsatzung erworben werden.
- (2) Bereits erworbene Nutzungsrechte an Grabstätten bleiben unberührt und sind auf Verlangen nachzuweisen.

§ 14

Grabstättenarten

- (1) Für Beisetzungen stehen folgende Grabarten zur Verfügung:
- a) **Wahlgrabstätte für** Erdbestattungen/Urnenbeisetzungen (Einzel-, Doppelwahl-, 3, 4 bzw. (5-) Wahlstellen)
In Sarggrabstellen kann eine Urnenbeisetzung nur dann erfolgen, wenn deren Ruhezeit abgelaufen ist.
 - b) **Urnengrabstätte (bis zu vier Urnen)**

Amtliche Bekanntmachungen

c) Urnenrasengrabstätten

d) **anonyme Grabplätze** für Urnen
(Urnengemeinschaftsanlage A-UGA) eine Urne

e) Familiengrabstätten (entsprechend a)

a) **Wahlgrabstätten** sind einzelne oder mehrere, höchstens jedoch 4 -teilige Grabstellen an denen Nutzungsrechte verliehen und auf Antrag verlängert werden können.

Die Nutzungszeit beginnt mit dem Tag des Erwerbs. Bei jeder Bestattung ist eine Ruhefrist gemäß § 12 dieser Satzung einzuhalten. Es hat jeweils eine entsprechende Verlängerung des Nutzungsrechtes zu erfolgen.

b) **Urnengrabstätten** werden zur Beisetzung von Ascheurnen zur Verfügung gestellt. Für Urnengrabstätten gelten die Bestimmungen § 12 der Friedhofssatzung entsprechend. Je Urnengrabstätte können bis zu 4 Urnen bestattet werden.

c) **Urnen-Rasengrabstätten** (halbanonym) werden zur Beisetzung der Reihe im Abstand von je 1.00 m für jeweils eine Ascheurne zur Verfügung gestellt.

Für die Urnenrasengrabstätte sind Grabmale liegend mit den Maßen (Platte) maximal 0.30 m Höhe x 0.40 m Breite zulässig. Neuanlagen können in Abständen der Grabstätte und in der Gestaltung variieren.

Das Bepflanzen und das Abstellen von Gegenständen aller Art auf den Rasengrabstätten sind nicht gestattet. Es können jedoch Pflanzschalen oder Gestecke an den dafür eingerichteten Stellen abgestellt werden. Die Pflege des Rasengrabfeldes obliegt der Gemeinde.

d) Urnengemeinschaftsanlage (anonym-UGA)

In einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage werden der Reihe nach Ascheurnen innerhalb einer Fläche 0,25 m² beigesetzt. Die Grabfläche ist ausschließlich mit Rasen gestaltet, individuelle Pflanzungen und sonstige Grabkennzeichnungen sind nicht gestattet. Die Anlage und Unterhaltung der A-UGA obliegt der Gemeinde.

e) Familiengrabstätten entsprechend a) Wahlgrabstätten

(2) Die Gebühren für alle Grabstättenarten ergeben sich aus der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Marienwerder.

§ 15 Grabmaße

(1) Alle Grabstättenarten sind in Anpassung an die Umgebung so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes in seiner Gesamtheit und auch in seinen einzelnen Teilen gewahrt wird.

Für einzurichtende Grabstellen gelten folgende Grabmaße:

1) Einzel-Wahlgrabstätte

Länge	2,50 m
Breite	1,20 m
Tiefe	1,80 m

2) Doppel-Wahlgrabstätte

Länge	2,50 m
Breite	3,00 m
Tiefe	1,80 m

3) 3- und 4-Wahlgrabstätten, entsprechend.

4) Urnengrab/Urnenbestattung

Sohlentiefe	0,80 m
Länge	1,00 m
Breite	1,00 m

Der Abstand zwischen den Wahlgrabstätten, Einzel- oder Doppelwahlgrabstätten, 3-Wahl- und 4-Wahlgrabstätten beträgt mindestens 0,30 m, höchstens 0,50 m.

Die einzelnen Urnengrabstätten liegen nebeneinander. Der Abstand zwischen ihnen beträgt 0,30 m.

§ 16

Nutzungsberechtigte/ Erwerb Nutzungsrecht

(1) In einer Wahlgrabstätte kann der Nutzungsberechtigte sich und seine Angehörigen bestatten lassen. Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen sind:

- a) Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner,
- b) Verwandte in auf- und absteigender Linie,
- c) angenommene Kinder, Stiefkinder,
- d) Enkel,
- e) Geschwister, Stiefgeschwister,
- f) Onkel, Tanten, Nichten, Neffen,
- g) auf die nicht unter a) bis f) fallenden Erben.

(2) Das Nutzungsrecht von Grabstätten und Urnenrasengräbern wird durch Zahlung der in der Gebührensatzung festgelegten Gebühr erworben. Als Nachweis über den Erwerb des Nutzungsrechtes gilt der von der Friedhofsverwaltung ausgestellte Gebührenbescheid. In ihm ist der Nutzungsberechtigte als Adressat benannt.

Der Inhaber des Bescheides über den Erwerb des Nutzungsrechtes gilt im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegenüber als Verfügungsberechtigter. Dieser ist Träger der Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grabstätten, gemäß § 14, Abs.1, a,b,c und e ergeben.

(3) Anschriftenänderungen und Übertragung des Nutzungsrechtes an unter a) bis g) genannte Personen, hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(4) Der Erwerber des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Grabflächen die Auswahl treffen.

(5) Ein Anspruch auf Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Grabstättenbegrenzung oder der Umgebung besteht nicht.

(3) Ein Erwerb oder Nacherwerb eines Nutzungsrechtes ist auf Antrag und nur für die gesamte ausgewiesene Wahlgrabstätte möglich. Auch eine Erweiterung des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und für die gesamte Grabstätte möglich.

(7) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes erlöschen alle Rechte an der Grabstätte.

(8) Die Gemeinde Marienwerder kann einen Erwerb oder eine Verlängerung versagen, wenn die Schließung gemäß § 3 dieser Satzung beabsichtigt ist, das öffentliche Interesse oder zwingende Gründe dies erfordern.

§ 17

Rückgabe Grabstellen / Ablauf der Ruhezeit

(1) Wahlgrabstätten können frühestens nach Ablauf von 20 Jahren und Urnengrabstätten frühestens nach Ablauf von 15 Jahren seit der letzten Beisetzung abgegeben werden. Entrichtete Gebühren werden nicht erstattet.

(2) Die vorzeitige Rückgabe von Wahlgrabstätten, ist nur aus wichtigen Gründen möglich und entsprechend bei der Friedhofsverwaltung schriftlich oder zur Niederschrift zu beantragen.

(3) Eine Beräumung der Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die Nutzungsberechtigten haben die Pflicht, die Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit zu beräumen oder beräumen zu lassen. Das betrifft das Grabmal bestehend aus dem Sockel, dem Fundament, dem Grabstein und der Bepflanzung. Die Entsorgung hat privat, auf eigene Kosten bzw. durch das beauftragte Unternehmen zu erfolgen.

§ 18

Belegungsnachweis

Als Belegungsnachweis für Grabstellen hat die Friedhofsverwaltung ein Bestattungsbuch zu führen.

Amtliche Bekanntmachungen

V. Grabmale und Grabanlagen – allgemeine Gestaltungsgrundsätze

§ 19

Grabmale und Grabanlagen

- (1) Alle Grabstätten sind in Anpassung an die Umgebung so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes in seiner Gesamtheit und auch in seinen einzelnen Teilen gewahrt wird.
- (2) Auf den Grabstätten dürfen zum Gedenken an Verstorbene Grabmale errichtet werden.
Die Grabmale müssen in Form und Material so beschaffen sein, dass sie sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen.
- (3) Die Grabmalgröße muss sich in die optische Harmonie des Friedhofs einfügen. Grabmale müssen in einer jeweils ausgerichteten Linie stehen.
- (4) Folgende Grabmalarten sind zulässig:
 - stehende Grabmale,
 - stehende Grabkreuze aus Stein, Holz, Metall,
 - liegend befestigte Grabmale, die höchstens 10° geneigt sind,
 - Pultsteine, bei denen die abgeschrägte Oberfläche etwa 20° geneigt ist.
- (5) Das Anbringen von Inschriften und Symbolen sowie bildliche Darstellungen, die die Würde der Toten oder die Gefühle der Friedhofsbesucher verletzen, sind unzulässig.
- (6) Firmenzeichen an Grabmalen können unauffällig an der Schmalseite der Grabsteine angebracht werden.
- (7) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen aus Stein oder sonstiger baulicher Anlagen und deren Veränderung bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die dafür bestimmten Vordrucke sind in 2-facher Ausfertigung vom Antragsteller über den ausführenden Betrieb auszufüllen und bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.
- (8) Ergänzungen und Veränderungen an den bereits vorhandenen Grabmalen, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen dürfen von der Erstgenehmigung nicht abweichen. Andernfalls sind sie genehmigungspflichtig.

§ 20

Standsicherheit

- (1) Grabmale und Steineinfassungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so aufzustellen und zu befestigen, dass diese dauerhaft standsicher sind und beim Öffnen benachbarter Gräber weder umstürzen noch sich senken können. Eine entsprechende Kontrolle und Veranlassung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung jährlich im Rahmen einer Standsicherheitskontrolle.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus Sicherheitsgründen ein Entfernen von Grabmalen veranlassen.
Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

§ 21

Wertvolle und historisch bedeutsame Grabstätten und Grabmale

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung und der Denkmalpflege. Sie dürfen nicht ohne besonderen Beschluss der Gemeindevertretung beräumt oder eingeebnet werden.
- (2) Historisch bedeutsame Grabstätten (Ehrengabstätten) bzw. Grabmale werden von der Gemeinde unterhalten. Sie können einzeln oder in geschlossenen Feldern angelegt werden.
Die Zuerkennung einer historisch wertvollen Grabstätte (Ehrengabstätte) bzw. eines Grabmals erfolgt in Abstimmung zwischen Friedhofsverwaltung und Gemeindevertretung.

VI. Herrichtung der Gräber des Friedhofes – allgemeine und besondere Gestaltungsvorschriften

§ 22

Verpflichtung zur Grabpflege

- (1) Alle Gräber müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch hergerichtet und unterhalten werden.
- (2) Die Gräber sind spätestens 3 Monate nach der Bestattung herzurichten.
- (3) Die Verpflichtung zur Pflege erlischt bei Urnengräbern mit Ablauf der Ruhezeit und bei Wahlgräbern nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (4) Ungepflegte Gräber kann die Friedhofsverwaltung nach vorheriger Aufforderung zur Pflege einebnen und begrünen lassen. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (5) Durch Grab- und Wegepflege entstandene Abfälle sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

§ 23

Bepflanzung

- (1) Die Bepflanzung darf nur innerhalb der Grabstelle erfolgen. Die Grabbepflanzung darf max. 1,50 m hoch sein. Stark wuchernde Pflanzen außerhalb der Grabstelle sind zu entfernen.
- (2) Die Grabstelle kann durch Heckenbepflanzung eingefriedet werden.
- (3) Hecken sind mindestens einmal im Jahr zu beschneiden. Die Heckenhöhe darf maximal 0,60 m und die Heckenbreite darf 0,30 m nicht überschreiten.
- (4) Baum- und Heckenschnitt sind nicht während der Hauptvegetationsperiode (01. März bis 30. September) vorzunehmen.
- (5) Verwelkte Blumen und Blumengebinde sind durch den zur Pflege des Grabes Verpflichteten von der Grabstelle zu entfernen. Kunstblumen u.ä. sind nach dem Beräumen in Sondermüllbehälter zu verbringen.

§ 24

Friedhofspflege

Friedhofspflege umfasst Gebäude, Hauptwege, Bäume und Hecken, soweit sie sich im Bereich der Wege und Freiflächen befinden. Für die Pflege und Instandhaltung ist die Gemeinde Marienwerder zuständig.

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 25

Ruhebänke

Ruhebänke dürfen nur von der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

§ 26

Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweils gültige Gebührensatzung der Gemeinde Marienwerder maßgebend.

§ 27

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Verstößen gegen diese Satzung bei der Nutzung der Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere oder durch Naturereignisse entstehen. Die Gemeinde Marienwerder haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Die Gemeinde Marienwerder obliegt keiner über die allgemeine Verkehrssicherungspflicht (einschließlich Winterdienst) hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflicht.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

Amtliche Bekanntmachungen

1. gegen § 5 dieser Satzung auf dem Friedhof
 - a) Wege mit Fahrzeugen oder Sport- und Freizeitgeräte aller Art befährt.
Ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen, Behindertenmobil sowie Fahrzeuge der Gemeinde Marienwerder, der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden und Privatfahrzeuge, für die eine Genehmigung erteilt wurde.
 - b) Einfriedungen übersteigt und Grabstätten unberechtigt betritt,
 - c) Einrichtungen des Friedhofs verunreinigt oder beschädigt,
 - d) Abfälle an den nicht dafür vorgesehenen Plätzen ablagert und die Trennung von organischen und anorganischen Abfällen nicht einhält,
 - e) Lärmverursachende Arbeiten während der Bestattungs- oder Gedenkfeierlichkeiten durchführt,
 - f) Wasser zu anderen Zwecken als der Grabpflege entnimmt,
 - g) Hunde auf das Gelände mitführt.
 2. gegen § 6 der Satzung gewerbliche Tätigkeiten ohne Zulassung auf den Friedhöfen ausübt oder gegen OWIG § 6 dieser Satzung festgelegten Vorschriften verstößt,
 3. entgegen § 9 der Satzung Leichenbekleidung, Särge, einschließlich Sargzubehör- und Ausstattung, Urnen und Überurnen verwendet, die nicht den Anforderungen entsprechen,
 4. entgegen §§ 19–20 der Satzung Grabmale, Einfriedungen aus Stein oder sonstiger baulicher Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert.
 5. entgegen § 22 der Satzung die Grabpflege vernachlässigt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 20,00 € – 500,00 € geahndet werden. Im Übrigen findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 29

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Gemeinde mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 30

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Marienwerder mit den Ortsteilen Marienwerder, Ruhlsdorf und Sophienstädt vom 16.12.2004, Beschluss-Nr. 93/2004 außer Kraft.
- (3) Bereits erworbene Nutzungsrechte bleiben bestehen.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 27.11.2013

*gez. André Nedlin
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Marienwerder (Friedhofssatzung)**, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Marienwerder am 26.11.2013, wird im „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 15/2013, Jahrgang Nr. 10 am 17.12.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 27.11.2013

*gez. André Nedlin
Amtdirektor*

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Marienwerder

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. 12. 2007 (GVBl. I S.286) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 20 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. Mai 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) der Gemeinde Marienwerder hat die Gemeindevertretung in ihrer öffentlichen Sitzung am **26. November 2013** die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Marienwerder beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und deren Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Kommunale Friedhöfe sind die im Gebiet der Gemeinde Marienwerder gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die in § 1 genannten Einrichtungen oder sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung im Sinne des § 4 dieser Satzung in Anspruch nimmt oder zur Tragung der Kosten, gemäß Brandenburgisches Bestattungsgesetz (BbgBestG) in seiner jeweils gültigen Fassung, verpflichtet ist und die Personen, Behörden und Firmen die zu einer Amtshandlung der Friedhofsverwaltung Anlass gaben.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührensschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- oder Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.

Die Gebühren sind einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten Erd- und Urnenbestattung für 20 Jahre

Amtliche Bekanntmachungen

1. Einzelwahlgrabstätte	238,00 €
2. Doppelwahlgrabstätte	477,00 €
3. Dreiwahlgrabstätte	715,00 €
4. Vierwahlgrabstätte	954,00 €
5. Urnengrabstelle (4)	79,00 €
6. Urnenrasengrabstätte (halbanonym)	198,00 €
7. Anonyme Urnengrabanlage (UGA)	198,00 €
(2) Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstelle für jedes angefangene Jahr	
1. Einzelgrabstelle	11,90 €
2. Doppelgrabstelle	23,85 €
3. Dreiergrabstelle	35,75 €
4. Vierergrabstelle	47,70 €
5. Urnengrabstelle (4)	3,95 €
(3) Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle	95,00 €

§ 5

Rückzahlung von Gebühren

Wird auf die Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet (z. B. durch Verzicht auf Belegung), werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht und auch nicht teilweise rückerstattet.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Marienwerder mit den Ortsteilen Marienwerder, Ruhlsdorf und Sophienstädt vom 16.12.2004, Beschluss Nr. 94/2004 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 27.11.2013

gez. André Nedlin
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Marienwerder**, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Marienwerder am 26.11.2013, wird im „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 15/2013, Jahrgang Nr. 10 am 17.12.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 27.11.2013

gez. André Nedlin
 Amtsdirektor

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Melchow (Friedhofssatzung)

Präambel

Auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. 12. 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr.18), in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr.16), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung in ihrer öffentlichen Sitzung am **18. November 2013** die Friedhofssatzung der Gemeinde Melchow beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende, in der Gemeinde Melchow gelegene und verwaltete Friedhöfe:

1. Friedhof im OT Melchow, Friedhofsweg
2. Friedhof im OT Schönholz, Schönholz Dorfstr. 26

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die in § 1 genannten Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Melchow.

- (2) Für die Verwaltung der Friedhöfe ist das Amt Biesenthal-Barnim zuständig, im Folgenden Friedhofsverwaltung genannt.
- (3) Auf dem Friedhof ist die Bestattung verstorbener Gemeindeglieder sowie bei besonderem berechtigten Interesse auch die Bestattung von sonstigen Personen zuzulassen.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof kann ganz oder teilweise aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen und entwidmet werden. Dieses gilt auch für einzelne Bestattungs- und Grabstättenarten.
 Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen an dieser Stelle ausgeschlossen.
 Es werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Entwidmung wird verfügt wenn die Mindestruhezeit der letzten Bestattung abgelaufen ist.
 Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den berechtigten Nutzern abgelöst werden, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (3) Die Schließung und die Entwidmung (Aufhebung) sind öffentlich bekannt zumachen.

Amtliche Bekanntmachungen

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Besuch der Friedhöfe ist im gesamten Jahr von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus zwingenden Gründen das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig, der Würde des Ortes entsprechend, zu verhalten.
- (2) Personen unter 10 Jahren ist der Aufenthalt auf dem Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen gestattet.
- (3) Hunde sind ständig an der Leine zu halten. Hundekot ist zu entfernen.
- (4) Innerhalb des Friedhofes sind verboten:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen oder Sport- und Freizeitgeräten aller Art, ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen, Behindertenmobile sowie Fahrzeuge der Gemeinde Melchow und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden und Privatfahrzeuge, für die eine Genehmigung erteilt wurde.
 - b) das Übersteigen von Einfriedungen, das unberechtigte Betreten von Grabstätten;
 - c) das Verunreinigen oder Beschädigen der Einrichtungen und Anlagen des Friedhofs;
 - d) das Ablagern von Abfällen an dafür nicht vorgesehenen Plätzen;
 - e) bei Bestattungs- oder Gedenkfeierlichkeiten auf dem Friedhof lärmverursachende Arbeiten auszuführen;
 - f) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als der Grabpflege.
- (5) Auf dem Friedhofsgelände gefundene Gegenstände sind der Friedhofsverwaltung zu übergeben.
- (6) Das Abhalten von Toten- und Gedenkfeiern bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Ausführung von gewerblichen Arbeiten

- (1) Auf dem Friedhof dürfen nur solche gewerbliche Tätigkeiten ausgeführt werden, die mit dem Friedhofszweck in unmittelbarem Zusammenhang stehen und mit der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben jedes gewerbliche Tätigwerden auf dem Friedhof vorher anzuzeigen.
- (2) Die Anzeige muss der Friedhofsverwaltung spätestens drei Werktage vor Aufnahme der Tätigkeit vorliegen. Sie muss folgende Angaben enthalten:
 1. Name und Adresse des Gewerbetreibenden,
 2. Zeit und Ort sowie Art und Umfang der vorgesehenen Tätigkeit,
 3. Anzahl der auf dem Friedhof tätig werdenden Personen,
 4. Angaben über eine vorhandene Erlaubnis zum Befahren der Friedhofswege.
 Ferner ist mit der Anzeige nachzuweisen, dass eine Betriebshaftversicherung in angemessener Höhe besteht.
- (3) Sollen im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit Kraftfahrzeuge auf dem Friedhof eingesetzt werden, ist eine vorherige Erlaubnis zum Befahren der Friedhofswege durch die Friedhofsverwaltung erforderlich. Dies betrifft nicht die Anlieferung von Särgen und Urnen. Der Antragsteller muss für die Erlaubnis Angaben über Anzahl und Art der Kraftfahrzeuge und deren amtlichen Kennzeichen machen. Die Erteilung der Erlaubnis kann mit Auflagen und unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgen. Aus besonderen Gründen kann das Befahren der Wege kurzfristig trotz vorliegender Erlaubnis untersagt oder ohne förmliche Erlaubnis gestattet werden.
- (4) Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Nachweis über die Betriebszugehörigkeit anzufertigen. Bei der Tätigkeit auf dem Friedhof sind diese sowie gegebenenfalls die Erlaubnis zum Befahren der

Friedhofswege mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

- (5) Gewerbliche Tätigkeiten dürfen die Ruhe und Würde des Friedhofs nicht stören. Sie sind werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr vorzunehmen. Bei der Ausführung dürfen Benutzer und Besucher des Friedhofs nicht behindert oder erheblich belästigt werden. In der Nähe einer Bestattung sind gewerbliche Tätigkeiten für die Zeit der Trauerfeierlichkeit einzustellen, soweit diese mit der Bestattung in keinem direkten Zusammenhang stehen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden an denen sie nicht behindern. Nach Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof kein Abraum-, Rest oder Verpackungsmaterial lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht, Anmeldungen von Bestattungen, Kosten

- (1) Jede auf dem Friedhof der Gemeinde Melchow vorzunehmende Bestattung, ist nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Die Bestattungsanmeldung erfolgt mit Vorlage der für diesen Zweck vom Standesamt ausgestellten Sterbeurkunde bzw. dem Bestattungsschein. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen. In Abstimmung zwischen Friedhofsverwaltung, Angehörigen und Bestattungsunternehmen werden festgelegt:
 - a) Ort der Bestattung/Grabstätte,
 - b) Art der Bestattung,
 - c) Tag und Stunde der Bestattung,
 - d) Nutzung der Feierhalle.
- (3) Bestattungen finden von Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr und in Ausnahmefällen am Sonnabend von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr statt, Sonn- und Feiertage sind ausgeschlossen.
- (4) Bestattungen außerhalb dieser Zeiten bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung und sind nur in Ausnahmen zulässig.

§ 8

Überführung, Ausgrabung und Umbettung

- (1) Grundsätzlich darf die Ruhe der Toten nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Särgen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung wird nur auf Antrag und aus wichtigem Grund erteilt. Antragsberechtigt ist der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte des Grabes. Vor Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung, ist der Nachweis einer auf dem neuen Friedhof erworbenen Grabstelle zu erbringen.
- (3) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf die Friedhofsverwaltung vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet wurde.
- (4) Die Überführung, Ausgrabung und Umbettung der Verstorbenen vom bzw. auf dem Friedhof hat durch ein Bestattungsinstitut unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften zu erfolgen.

Amtliche Bekanntmachungen

- (5) Jede Überführung, Ausgrabung und Umbettung muss vom beauftragten Bestattungsunternehmen beantragt werden. Ort und Zeitpunkt der Ausgrabung oder Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit den Angehörigen und dem Bestattungsunternehmen festgesetzt.
- (6) Für Schäden, die durch Ausgrabung bzw. Umbettung an benachbarten Gräbern, Grabmalen, Anlagen usw. entstehen, haftet der Antragsteller oder das von ihm beauftragte Bestattungsunternehmen.

§ 9

Beschaffenheit der Leichenkleidung, Säрге und Urnen

- (1) Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Leichenkleidung, Säрге, einschließlich Sargzubehör- und Ausstattung, Urnen und Überurnen aus leicht abbaubarem Material erlaubt, die keine PVC, PCP, Formaldehydabspaltende, nitrozellulosehaltigen und sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten und sich innerhalb der Ruhezeit zersetzen. Die Säрге müssen aus Vollholz bestehen, fest gefügt und so abgedichtet sein, dass ein Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Die Säрге sollen folgende Mittelmaße nicht übersteigen:
- a) für Personen bis zu 5 Jahren
Länge: 1,50 m Breite 0,60 m Höhe: 0,60 m
 - b) für verstorbene Personen über 5 Jahre
Länge: 2,05 m Breite: 0,80 m Höhe: 0,80 m
- (3) Sind in Ausnahmefällen größere Säрге notwendig, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen und durch die Friedhofsverwaltung zu genehmigen.

§ 10

Ausheben und Verfüllen von Gräbern

- (1) Das Ausheben und Verfüllen von Gräbern ist nur zugelassenen Bestattungsunternehmen gestattet. Der Abstand zwischen den Gräbern darf 0,30 m nicht unterschreiten.
- (2) Der Sarg muss mindestens 1 Meter, eine Urne mit mindestens 0,50 Meter Erdrich bedeckt sein.

§ 11

Benutzung der Trauerhalle

- (1) Die Verstorbenen können bis zur Bestattung in der Trauerhalle am Tag der Beisetzung aufgebahrt werden.
- (2) Die Trauerhalle steht für jede Bestattung zur Verfügung.
- (3) Die Trauerhallennutzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden und von ihr zu genehmigen.
- (4) Die Nutzung der Trauerhalle ist entsprechend der Friedshofsgebührensatzung der Gemeinde Melchow gebührenpflichtig.

§ 12

Ruhefrist

Die Ruhefrist beträgt **bei Erdbestattungen** 25 Jahre **und bei Urnenbestattungen** 20 Jahre.

IV. Grabstätten

§ 13

Grabstätten – Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Melchow. Das Nutzungsrecht an Grabstellen kann nur auf der Grundlage der geltenden Friedhofssatzung erworben werden.
- (2) Bereits erworbene Nutzungsrechte an Grabstätten bleiben unberührt und sind auf Verlangen nachzuweisen.

§ 14

Grabstättenarten

- (1) Für Beisetzungen stehen folgende Grabarten zur Verfügung:
- a) **Wahlgrabstätte für** Erdbestattungen/Urnenbeisetzungen (Einzel-, Doppelwahl-, 3, bzw. 4-Wahlstellen)

In Sarggrabstellen kann eine Urnenbeisetzung nur dann erfolgen, wenn deren Ruhezeit abgelaufen ist.

- b) **Urnengrabstätte (bis zu vier Urnen)**
- c) **Urnenrasengrabstätte (halbanonym)**
- d) **Urnengemeinschaftsanlage (anonym UGA)**
- e) **Familiengrabstätten an der Mauer (entsprechend a)**

- a) **Wahlgrabstätten** sind einzelne oder mehrere Grabstätten, an denen Nutzungsrechte verliehen und auf Antrag verlängert werden können.

Die Nutzungszeit beginnt mit dem Tag des Erwerbs. Bei jeder Bestattung ist eine Ruhefrist gemäß § 12 dieser Satzung einzuhalten. Es hat jeweils eine entsprechende Verlängerung des Nutzungsrechtes zu erfolgen.

- b) **Urnengrabstätten** werden zur Beisetzung von Ascheurnen zur Verfügung gestellt. Für Urnengrabstätten gelten die Bestimmungen § 12 der Friedhofssatzung entsprechend.

Je Urnengrabstätte können bis zu 4 Urnen bestattet werden.

- c) **Urnen-Rasengrabstätten (halbanonym)** werden zur Beisetzung der Reihe nach in einem Abstand von 1,00 m für je eine Ascheurne zur Verfügung gestellt.

Für die Urnenrasengrabstätte sind Grabmale stehend mit den Maßen maximal 0,40 m Höhe und 0,30 m Breite oder liegend mit den Maßen (Platte) 0,30 m Höhe x 0,40 m Breite zulässig.

Neuanlagen können in Abständen der Grabstätte und in der Gestaltung der Anlage variieren.

Das Bepflanzen und das Abstellen von Gegenständen aller Art auf den Rasengrabstätten sind nicht gestattet. Es können jedoch Pflanzschalen oder Gestecke an den dafür eingerichteten Stellen abgestellt werden. Die Pflege des Rasengrabfeldes obliegt der Gemeinde.

- d) **Urnengemeinschaftsanlage (anonym – UGA)**

In einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage werden der Reihe nach Ascheurnen innerhalb einer Fläche 0,25 m² beigesetzt. Die Grabfläche ist ausschließlich mit Rasen gestaltet, individuelle Pflanzungen und sonstige Grabkennzeichnungen sind nicht gestattet, Die Anlage und Unterhaltung der A-UGA obliegt der Gemeinde.

- e) **Familiengrabstätten an der Mauer entsprechend a) Wahlgrabstätten**

- (2) Die Gebühren für alle Grabstättenarten ergeben sich aus der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Melchow.

§ 15

Grabmaße

- (1) Alle Grabstättenarten sind in Anpassung an die Umgebung so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes in seiner Gesamtheit und auch in seinen einzelnen Teilen gewahrt wird.

Für einzurichtende Grabstellen gelten folgende Grabmaße:

- 1) **Einzel - Wahlgrabstätte**

Länge	2,50 m
Breite	1,20 m
Tiefe	1,80 m

- 2) **Doppel – Wahlgrabstätte**

Länge	2,50 m
Breite	3,00 m
Tiefe	1,80 m

- 3) **3- ;4- Wahlgrabstätten, entsprechend.**

- 4) **Urnengrab / Urnenbestattung**

Sohlentiefe	0,80 m
Länge	1,00 m
Breite	1,00 m

Amtliche Bekanntmachungen

Der Abstand zwischen den Wahlgrabstätten, Einzel- oder Doppelwahlgrabstätten, 3-Wahl- bzw. 4-Wahl-Grabstätten beträgt 0,30 m. Die einzelnen Urnengrabstätten liegen nebeneinander. Der Abstand zwischen ihnen beträgt 0,30 m.

§ 16

Nutzungsberechtigte/ Erwerb Nutzungsrecht

- (1) In einer Wahlgrabstätte kann der Nutzungsberechtigte sich und seine Angehörigen bestatten lassen. Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen sind:
 - a) Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner,
 - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie,
 - c) angenommene Kinder, Stiefkinder,
 - d) Enkel,
 - e) Geschwister, Stiefgeschwister,
 - f) Onkel, Tanten, Nichten, Neffen,
 - g) auf die nicht unter a) bis f) fallenden Erben.
- (2) Das Nutzungsrecht von Grabstätten und Urnenrasengräbern wird durch Zahlung der in der Gebührensatzung festgelegten Gebühr erworben. Als Nachweis über den Erwerb des Nutzungsrechtes gilt der von der Friedhofsverwaltung ausgestellte Gebührenbescheid. In ihm ist der Nutzungsberechtigte als Adressat benannt. Der Inhaber des Bescheides über den Erwerb des Nutzungsrechtes gilt im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegenüber als Verfügungsberechtigter. Dieser ist Träger der Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grabstätten, gemäß § 14, Abs. 1, a, b, c und e ergeben.
- (3) Anschriftenänderungen und Übertragung des Nutzungsrechtes an unter a) bis g) genannte Personen, hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (4) Der Erwerber des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Grabflächen die Auswahl treffen.
- (5) Ein Anspruch auf Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Grabstättenbegrenzung oder der Umgebung besteht nicht.
- (6) Ein Erwerb oder Nacherwerb eines Nutzungsrechtes ist auf Antrag und nur für die gesamte ausgewiesene Wahlgrabstätte möglich. Auch eine Erweiterung des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und für die gesamte Grabstätte möglich.
- (7) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes erlöschen alle Rechte an der Grabstätte.
- (8) Die Gemeinde Melchow kann einen Erwerb oder eine Verlängerung versagen, wenn die Schließung gemäß § 3 dieser Satzung beabsichtigt ist, das öffentliche Interesse oder zwingende Gründe dies erfordern.

§ 17

Rückgabe Grabstellen/Ablauf der Ruhezeit

- (1) Wahlgrabstätten können frühestens nach Ablauf von 20 Jahren und Urnengrabstätten frühestens nach Ablauf von 15 Jahren seit der letzten Beisetzung abgegeben werden. Entrichtete Gebühren werden nicht erstattet.
- (2) Die vorzeitige Rückgabe von Wahlgrabstätten, ist nur aus wichtigen Gründen möglich und entsprechend bei der Friedhofsverwaltung schriftlich oder zur Niederschrift zu beantragen.
- (3) Eine Beräumung der Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Nutzungsberechtigten haben die Pflicht, die Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit zu beräumen oder beräumen zu lassen. Das betrifft das Grabmal bestehend aus dem Sockel, dem Fundament, dem Grabstein und der Bepflanzung. Die Entsorgung hat privat, auf eigene Kosten bzw. durch das beauftragte Unternehmen zu erfolgen.

§ 18

Belegungsnachweis

Als Belegungsnachweis für Grabstellen hat die Friedhofsverwaltung ein Bestattungsbuch zu führen.

V. Grabmale und Grabanlagen – allgemeine Gestaltungsgrundsätze

§ 19

Grabmale und Grabanlagen

- (1) Alle Grabstätten sind in Anpassung an die Umgebung so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes in seiner Gesamtheit und auch in seinen einzelnen Teilen gewahrt wird.
- (2) Auf den Grabstätten dürfen zum Gedenken an Verstorbene Grabmale errichtet werden. Die Grabmale müssen in Form und Material so beschaffen sein, dass sie sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen.
- (3) Die Grabmalgröße muss sich in die optische Harmonie des Friedhofs einfügen. Grabmale müssen in einer jeweils ausgerichteten Linie stehen.
- (4) Folgende Grabmalarten sind zulässig:
 - stehende Grabmale,
 - stehende Grabkreuze aus Stein, Holz, Metall,
 - liegend befestigte Grabmale, die höchstens 10° geneigt sind,
 - Pultsteine, bei denen die abgeschrägte Oberfläche etwa 20° geneigt ist.
- (5) Das Anbringen von Inschriften und Symbolen sowie bildliche Darstellungen, die die Würde der Toten oder die Gefühle der Friedhofsbesucher verletzen, sind unzulässig.
- (6) Firmenzeichen an Grabmalen können unauffällig an der Schmalseite der Grabsteine angebracht werden.
- (7) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen aus Stein oder sonstiger baulicher Anlagen und deren Veränderung bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die dafür bestimmten Vordrucke sind in 2-facher Ausfertigung vom Antragsteller über den ausführenden Betrieb auszufüllen und bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.
- (8) Ergänzungen und Veränderungen an den bereits vorhandenen Grabmalen, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen dürfen von der Erstgenehmigung nicht abweichen. Andernfalls sind sie genehmigungspflichtig.

§ 20

Standsicherheit

- (1) Grabmale und Steineinfassungen sind ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, so aufzustellen und zu befestigen, dass diese dauerhaft standsicher sind und beim Öffnen benachbarter Gräber weder umstürzen, noch sich senken können. Eine entsprechende Kontrolle und Veranlassung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung jährlich im Rahmen einer Standsicherheitskontrolle.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus Sicherheitsgründen ein Entfernen von Grabmalen veranlassen. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

§ 21

Wertvolle und historisch bedeutsame Grabstätten und Grabmale

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabstätten und Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung und der Denkmalpflege. Sie dürfen nicht ohne besonderen Beschluss der Gemeindevertretung beräumt oder eingeebnet werden.
- (2) Historisch bedeutsame Grabstätten (Ehrengrabstätten) bzw. Grabmale werden von der Gemeinde unterhalten. Sie können einzeln oder in geschlossenen Feldern angelegt werden. Die Zuerkennung einer historisch wertvollen Grabstätte (Ehrengrabstätte) bzw. eines Grabmals erfolgt in Abstimmung zwischen Friedhofsverwaltung und Gemeindevertretung.

Amtliche Bekanntmachungen

VI. Herrichtung der Gräber des Friedhofes – allgemeine und besondere Gestaltungsvorschriften

§ 22

Verpflichtung zur Grabpflege

- (1) Alle Gräber müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch hergerichtet und unterhalten werden.
- (2) Die Gräber sind spätestens 3 Monate nach der Bestattung herzurichten.
- (3) Die Verpflichtung zur Pflege erlischt bei Urnengräbern mit Ablauf der Ruhezeit und bei Wahlgräbern nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (4) Ungepflegte Gräber kann die Friedhofsverwaltung nach vorheriger Aufforderung zur Pflege einebnen und begrünen lassen. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (5) Durch Grab- und Wegepflege entstandene Abfälle sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

§ 23

Bepflanzung

- (1) Die Bepflanzung darf nur innerhalb der Grabstelle erfolgen. Die Grabbepflanzung darf max. 1.50 m hoch sein. Stark wuchernde Pflanzen außerhalb der Grabstelle sind zu entfernen.
- (2) Die Grabstelle kann durch Heckenbepflanzung eingefriedet werden.
- (3) Hecken sind mindestens einmal im Jahr zu beschneiden. Die Heckenhöhe darf maximal 0,60 m und die Heckenbreite darf 0,30 m nicht überschreiten.
- (4) Baum- und Heckenschnitt sind nicht während der Hauptvegetationsperiode (01. März bis 30. September) vorzunehmen.
- (5) Verwelkte Blumen und Blumengebinde sind durch den zur Pflege des Grabes Verpflichteten von der Grabstelle zu entfernen. Kunstblumen u.ä. sind nach dem Räumen in Sondermüllbehälter zu verbringen.

§ 24

Friedhofspflege

Friedhofspflege umfasst Gebäude, Hauptwege, Bäume und Hecken, soweit sie sich im Bereich der Wege und Freiflächen befinden. Für die Pflege und Instandhaltung ist die Gemeinde Melchow zuständig.

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 25

Ruhebänke

Ruhebänke dürfen nur von der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

§ 26

Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweils gültige Gebührensatzung der Gemeinde Melchow maßgebend.

§ 27

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Verstößen gegen diese Satzung bei der Nutzung der Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere oder durch Naturereignisse entstehen. Die Gemeinde Melchow haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Die Gemeinde Melchow obliegt keiner über die allgemeine Verkehrssicherungspflicht (einschließlich Winterdienst) hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflicht.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. gegen § 5 dieser Satzung auf dem Friedhof
 - a) Wege mit Fahrzeugen oder Sport- und Freizeitgeräte aller Art befährt.
Ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen, Behindertenmobil sowie Fahrzeuge der Gemeinde Melchow, der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden und Privatfahrzeuge, für die eine Genehmigung erteilt wurde.
 - b) Einfriedungen übersteigt und Grabstätten unberechtigt betritt,
 - c) Einrichtungen des Friedhofs verunreinigt oder beschädigt,
 - d) Abfälle an den nicht dafür vorgesehenen Plätzen ablagert und die Trennung von organischen und anorganischen Abfällen nicht einhält,
 - e) Lärmverursachende Arbeiten während der Bestattungs- oder Gedenkfeierlichkeiten durchführt,
 - f) Wasser zu anderen Zwecken als der Grabpflege entnimmt.
 2. gegen § 6 der Satzung gewerbliche Tätigkeiten ohne Zulassung auf den Friedhöfen ausübt oder gegen OWIG § 6 dieser Satzung festgelegten Vorschriften verstößt,
 3. entgegen § 9 der Satzung Leichenbekleidung, Särge, einschließlich Sargzubehör- und -ausstattung, Urnen und Überurnen verwendet, die nicht den Anforderungen entsprechen,
 4. entgegen §§ 19–20 der Satzung Grabmale, Einfriedungen aus Stein oder sonstiger baulicher Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert.
 5. entgegen § 22 der Satzung die Grabpflege vernachlässigt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 20,00 € – 500,00 € geahndet werden. Im Übrigen findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 29

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Gemeinde mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 30

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Melchow, mit den Ortsteilen Melchow und Schönholz vom 01.04.1992 außer Kraft.
- (3) Bereits erworbene Nutzungsrechte bleiben bestehen.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 19.11.2013

*gez. André Nedlin
Amtdirektor*

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Melchow (Friedhofssatzung)**, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Melchow am 18.11.2013, wird im Amtsblatt Nr. 15/2013, Jahrgang Nr. 10 am 17.12.2013 öffentlich bekannt gemacht

Biesenthal, den 19.11.2013

gez. André Nedlin
 Amtsdirektor

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Melchow über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen (Friedhöfe)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. 12. 2007 (GVBl. I S.286) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 20 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. Mai 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) der Gemeinde Melchow vom hat die Gemeindevertretung in ihrer öffentlichen Sitzung am **18. November 2013** die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Melchow beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und deren Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Kommunale Friedhöfe sind die im Gebiet der Gemeinde Melchow gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die in § 1 genannten Einrichtungen oder sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung im Sinne des § 4 dieser Satzung in Anspruch nimmt oder zur Tragung der Kosten, gemäß Brandenburgisches Bestattungsgesetz (BbgBestG) in seiner jeweils gültigen Fassung, verpflichtet ist und die Personen, Behörden und Firmen die zu einer Amtshandlung der Friedhofsverwaltung Anlass geben.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschild entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- oder Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.

Die Gebühren sind einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

	Erd- bestattungen für 25 Jahre	Urnen- bestattungen für 20 Jahre
--	--------------------------------------	--

1. Einzelwahlgrabstätte	404,00 €	323,20 €
2. Doppelwahlgrabstätte	808,00 €	646,40 €
3. Dreiwahlgrabstätte	1 213,00 €	970,40 €
4. Vierwahlgrabstätte	1 617,00 €	1 293,60 €
5. Urnengrabstelle (4)		107,00 €
6. Urnenrasengrabstätte		269,00 €
7. Anonyme Urnengrabanlage (UGA)		269,00 €

- (2) Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstelle für jedes angefangene Jahr

1. Einzelgrabstelle	16,16 €	16,16 €
2. Doppelgrabstelle	32,32 €	32,32 €
3. Dreiergrabstelle	48,52 €	48,52 €
4. Vierergrabstelle	64,68 €	64,68 €
5. Urnengrabstelle (4)		5,35 €

- (3) Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle 75,00 €

§ 5

Rückzahlung von Gebühren

Wird auf die Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet (z. B. durch Verzicht auf Belegung), werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht und auch nicht teilweise rückerstattet.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Melchow, mit den Ortsteilen Melchow und Schönholz (und ehemals OT Spechtshausen) Nr. 14/ 2003 vom 17.09.2003 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 19.11.2013

gez. André Nedlin
 Amtsdirektor

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungsanordnung

Die **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Melchow über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen (Friedhöfe)**, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Melchow am 18.11.2013, wird im „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 15/2013, Jahrgang Nr. 10 am 17.12.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 19.11.2013

gez. André Nedlin
Amtdirektor

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Sydower Fließ (Friedhofssatzung)

Präambel

Auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. 12. 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.Mai 2013 (GVBl. I/13, Nr.18), in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr.16), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung in ihrer öffentlichen Sitzung am **07. November 2013** die Friedhofssatzung der Gemeinde Sydower Fließ beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende, in der Gemeinde Sydower Fließ gelegene und verwaltete Friedhöfe:

1. Friedhof im OT Grüntal, Mühlenberg Weg
2. Friedhof im OT Tempelfelde, Grüntaler Str. 15

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die in § 1 genannten Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Sydower Fließ.
- (2) Für die Verwaltung der Friedhöfe ist das Amt Biesenthal-Barnim zuständig, im Folgenden Friedhofsverwaltung genannt.
- (3) Auf dem Friedhof ist die Bestattung verstorbener Gemeindeglieder sowie bei besonderem berechtigten Interesse auch die Bestattung einer sonstigen Person zuzulassen.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof kann ganz oder teilweise aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen und entwidmet werden. Dieses gilt auch für einzelne Bestattungs- und Grabstättenarten.
Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzung an dieser Stelle ausgeschlossen.
Es werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Entwidmung wird verfügt, wenn die Mindestruhezeit der letzten Bestattung abgelaufen ist.
Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten Nutzern abgelöst werden, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (3) Die Schließung und die Entwidmung (Aufhebung) sind öffentlich bekannt zumachen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Besuch der Friedhöfe ist im gesamten Jahr von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus zwingenden Gründen das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig, der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Personen unter 10 Jahren ist der Aufenthalt auf dem Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen gestattet.
- (3) Hunde sind ständig an der Leine zu halten. Hundekot ist zu entfernen.
- (4) Innerhalb des Friedhofes sind verboten:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen oder Sport- und Freizeitgeräten aller Art, ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen, Behindertenmobile sowie Fahrzeuge der Gemeinde Sydower Fließ und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden und Privatfahrzeuge, für die eine Genehmigung erteilt wurde.
 - b) das Übersteigen von Einfriedungen, das unberechtigte Betreten von Grabstätten;
 - c) das Verunreinigen oder Beschädigen der Einrichtungen und Anlagen des Friedhofs;
 - d) das Ablagern von Abfällen an dafür nicht vorgesehenen Plätzen;
 - e) bei Bestattungs- oder Gedenkfeierlichkeiten auf dem Friedhof lärmverursachende Arbeiten auszuführen;
 - f) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als der Grabpflege.
- (5) Auf dem Friedhofsgelände gefundene Gegenstände sind der Friedhofsverwaltung zu übergeben.
- (6) Das Abhalten von Toten- und Gedenkfeiern bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn die Würde und die Sicherheit der Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden.

§ 6

Ausführung von gewerblichen Arbeiten

- (1) Auf dem Friedhof dürfen nur solche gewerbliche Tätigkeiten ausgeführt werden, die mit dem Friedhofszweck in unmittelbarem Zusammenhang stehen und mit der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben jedes gewerbliche Tätigwerden auf dem Friedhof vorher anzuzeigen.
- (2) Die Anzeige muss der Friedhofsverwaltung spätestens drei Werktage vor Aufnahme der Tätigkeit vorliegen. Sie muss folgende Angaben enthalten:

Amtliche Bekanntmachungen

1. Name und Adresse des Gewerbetreibenden,
2. Zeit und Ort sowie Art und Umfang der vorgesehenen Tätigkeit,
3. Anzahl der auf dem Friedhof tätig werdenden Personen,
4. Angaben über eine vorhandene Erlaubnis zum Befahren der Friedhofswege.

Ferner ist mit der Anzeige nachzuweisen, dass eine Betriebshaftversicherung in angemessener Höhe besteht.

- (3) Sollen im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit Kraftfahrzeuge auf dem Friedhof eingesetzt werden, ist eine vorherige Erlaubnis zum Befahren der Friedhofswege durch die Friedhofsverwaltung erforderlich. Dies betrifft nicht die Anlieferung von Särgen und Urnen.

Der Antragsteller muss für die Erlaubnis Angaben über Anzahl und Art der Kraftfahrzeuge und deren amtlichen Kennzeichen machen. Die Erteilung der Erlaubnis kann mit Auflagen und unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgen. Aus besonderen Gründen kann das Befahren der Wege kurzfristig trotz vorliegender Erlaubnis untersagt oder ohne förmliche Erlaubnis gestattet werden.

- (4) Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Nachweis über die Betriebszugehörigkeit anzufertigen. Bei der Tätigkeit auf dem Friedhof sind diese sowie gegebenenfalls die Erlaubnis zum Befahren der Friedhofswege mitzuführen und dem Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

- (5) Gewerbliche Tätigkeiten dürfen die Ruhe und Würde des Friedhofs nicht stören.

Sie sind werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr vorzunehmen. Bei der Ausführung dürfen Benutzer und Besucher des Friedhofs nicht behindert oder erheblich belästigt werden.

In der Nähe einer Bestattung sind gewerbliche Tätigkeiten für die Zeit der Trauerfeierlichkeit einzustellen, soweit diese mit der Bestattung in keinem direkten Zusammenhang stehen.

- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern.

Nach Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof kein Abraum-, Rest- oder Verpackungsmaterial lagern.

Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht, Anmeldungen von Bestattungen, Kosten

- (1) Jede auf dem Friedhof der Gemeinde Sydower Fließ vorzunehmende Bestattung, ist nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Die Bestattungsanmeldung erfolgt mit Vorlage der für diesen Zweck vom Standesamt ausgestellten Sterbeurkunde bzw. dem Bestattungsschein. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen. In Abstimmung zwischen Friedhofsverwaltung, Angehörigen und Bestattungsunternehmen werden festgelegt:
 - a) Ort der Bestattung/Grabstätte,
 - b) Art der Bestattung,
 - c) Tag und Stunde der Bestattung,
 - d) Nutzung der Trauerhalle.
- (3) Bestattungen finden von Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr und in Ausnahmefällen am Sonnabend von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr statt, Sonn- und Feiertage sind ausgeschlossen.
- (4) Bestattungen außerhalb dieser Zeiten bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung und sind nur in Ausnahmen zulässig.

§ 8

Überführung, Ausgrabung und Umbettung

- (1) Grundsätzlich darf die Ruhe der Toten nicht gestört werden.

- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Särgen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung wird nur auf Antrag und aus wichtigem Grund erteilt. Antragsberechtigt ist der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte des Grabes.

Vor Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung, ist der Nachweis einer auf dem neuen Friedhof erworbenen Grabstelle zu erbringen.

- (3) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf die Friedhofsverwaltung vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt.

Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet wurde.

- (4) Die Überführung, Ausgrabung und Umbettung der Verstorbenen vom bzw. auf dem Friedhof hat durch ein Bestattungsinstitut unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften zu erfolgen.

- (5) Jede Überführung, Ausgrabung und Umbettung muss vom beauftragten Bestattungsunternehmen beantragt werden. Ort und Zeitpunkt der Ausgrabung oder Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit den Angehörigen und dem Bestattungsunternehmen festgesetzt.

- (6) Für Schäden, die durch Ausgrabung bzw. Umbettung an benachbarten Gräbern, Grabmalen, Anlagen usw. entstehen, haftet der Antragsteller oder das von ihm beauftragte Bestattungsunternehmen.

§ 9

Beschaffenheit der Leichenkleidung, Säрге und Urnen

- (1) Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Leichenkleidung, Säрге, einschließlich Sargzubehör- und Ausstattung, Urnen und Überurnen aus leicht abbaubarem Material erlaubt, die keine PVC, PCP, Formaldehydabspaltende, nitrozellulosehaltigen und sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten und sich innerhalb der Ruhezeit zersetzen.

Die Säрге müssen aus Vollholz bestehen, fest gefügt und so abgedichtet sein, dass ein Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

- (2) Die Säрге sollen folgende Mittelmaße nicht übersteigen:

- a) für Personen bis zu 5 Jahren
Länge: 1,50 m Breite 0,60 m Höhe: 0,60 m
- b) für verstorbene Personen über 5 Jahre
Länge: 2,05 m Breite: 0,80 m Höhe: 0,80 m

- (3) Sind in Ausnahmefällen größere Säрге notwendig, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen und durch die Friedhofsverwaltung zu genehmigen.

§ 10

Ausheben und Verfüllen von Gräbern

- (1) Das Ausheben und Verfüllen von Gräbern ist nur zugelassenen Bestattungsunternehmen gestattet. Der Abstand zwischen den Gräbern darf 0.30 m nicht unterschreiten.
- (2) Der Sarg muss mindestens 1 Meter, eine Urne mit mindestens 0,50 Meter Erdreich bedeckt sein.

§ 11

Benutzung der Trauerhalle

- (1) Die Verstorbenen können bis zur Bestattung in der Trauerhalle am Tag der Beisetzung aufgebahrt werden.
- (2) Die Trauerhalle steht für jede Bestattung zur Verfügung.
- (3) Die Trauerhallennutzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden und von ihr zu genehmigen.
- (4) Die Nutzung der Trauerhalle ist entsprechend der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Sydower Fließ gebührenpflichtig.

Amtliche Bekanntmachungen

§ 12 Ruhefrist

Die Ruhefrist beträgt **bei Erdbestattungen** 25 Jahre **und bei Urnenbestattungen** 20 Jahre.

IV. Grabstätten

§ 13 Grabstätten - Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Sydower Fließ. Das Nutzungsrecht an Grabstellen kann nur auf der Grundlage der geltenden Friedhofssatzung erworben werden.
- (2) Bereits erworbene Nutzungsrechte an Grabstätten bleiben unberührt und sind auf Verlangen nachzuweisen.

§ 14 Grabstättenarten

- (1) Für Beisetzungen stehen folgende Grabarten zur Verfügung:
 - a) **Wahlgrabstätte für** Erdbestattungen/Urnenbeisetzungen (Einzel-, Doppelwahl-, 3, 4 bzw. 5-Wahlstellen)
In Sarggrabstellen kann eine Urnenbeisetzung nur dann erfolgen, wenn deren Ruhezeit abgelaufen ist.
 - b) **Urnengrabstätte (bis zu vier Urnen),**
 - c) **Urnenrasengrabstätte (halb anonym),**
 - d) **anonyme Grabplätze** für Urnen (Urnengemeinschaftsanlage A-UGA) eine Urne,
 - e) **Familiengrabstätte (entsprechend a).**
 - a) **Wahlgrabstätte** sind einzelne oder mehrere, höchstens jedoch 5-teilige Grabstellen, an denen Nutzungsrechte verliehen und auf Antrag verlängert werden können.
Die Nutzungszeit beginnt mit dem Tag des Erwerbs. Bei jeder Beisetzung ist eine Ruhefrist gemäß § 12 dieser Satzung einzuhalten. Es hat jeweils eine entsprechende Verlängerung des Nutzungsrechtes zu erfolgen.
 - b) **Urnengrabstätten** werden zur Beisetzung von Ascheurnen zur Verfügung gestellt.
Für Urnengrabstätten gelten die Bestimmungen § 12 der Friedhofssatzung entsprechend.
Je Urnengrabstätte können bis zu 4 Urnen bestattet werden.
 - c) **Urnen-Rasengrabstätten** werden zur Beisetzung der Reihe nach im Abstand von 1.00 m für je eine Ascheurne zur Verfügung gestellt. Für die Urnenrasengrabstätte sind nur Grabmale stehend, mit den Maßen maximal 0,40 m Höhe und 0,30 m Breite, zulässig. Das Bepflanzen und das Abstellen von Gegenständen aller Art auf den Rasengrabstätten ist nicht gestattet. Es können jedoch Pflanzschalen oder Gestecke an den dafür eingerichteten Stellen abgestellt werden. Die Pflege des Rasengrabfeldes obliegt der Gemeinde.
 - d) **Anonyme Urnengemeinschaftsanlage (A-UGA)**
In einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage werden der Reihe nach Ascheurnen innerhalb einer Fläche 0,25 m² beigesetzt. Die Grabfläche ist ausschließlich mit Rasen gestaltet, individuelle Pflanzungen und sonstige Grabkennzeichnungen sind nicht gestattet.
Die Anlage und Unterhaltung der A-UGA obliegt der Gemeinde.
 - e) **Familiengrabstätten entsprechend a) Wahlgrabstätten**
- (2) Die Gebühren für alle Grabstättenarten ergeben sich aus der jeweils geltenden Friedhofsgeldsatzung der Gemeinde Sydower Fließ.

§ 15 Grabmaße

- (1) Alle Grabstättenarten sind in Anpassung an die Umgebung so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes in seiner Gesamtheit und auch in seinen einzelnen Teilen gewahrt wird.

Für einzurichtende Grabstellen gelten folgende Grabmaße:

1) Einzel - Wahlgrabstätte

Länge	2,50 m
Breite	1,20 m
Tiefe	1,80 m

2) Doppel – Wahlgrabstätte

Länge	2,50 m
Breite	3,00 m
Tiefe	1,80 m

3) 3- ; 4- und 5-Wahlgrabstätten, entsprechend.

4) Urnengrab / Urnenbestattung

Sohlentiefe	0,80 m
Länge	1,00 m
Breite	1,00 m

Der Abstand zwischen den Wahlgrabstätten, Einzel- oder Doppelwahlgrabstätten, 3-Wahl-, 4-Wahl- bzw. 5- Wahlgrabstätten beträgt 0,30 m. Die einzelnen Urnengrabstätten liegen nebeneinander. Der Abstand zwischen ihnen beträgt 0,30 m.

§ 16

Nutzungsberechtigte/ Erwerb Nutzungsrecht

- (1) In einer Wahlgrabstätte kann der Nutzungsberechtigte sich und seine Angehörigen bestatten lassen. Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen sind:
 - a) Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner,
 - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie,
 - c) angenommene Kinder, Stiefkinder,
 - d) Enkel,
 - e) Geschwister, Stiefgeschwister,
 - f) Onkel, Tanten, Nichten, Neffen,
 - g) auf die nicht unter a) bis f) fallenden Erben.
- (2) Das Nutzungsrecht von Grabstätten und Urnenrasengräbern wird durch Zahlung der in der Gebührensatzung festgelegten Gebühr erworben. Als Nachweis über den Erwerb des Nutzungsrechtes gilt der von der Friedhofsverwaltung ausgestellte Gebührenbescheid. In ihm ist der Nutzungsberechtigte als Adressat benannt.
Der Inhaber des Bescheides über den Erwerb des Nutzungsrechtes gilt im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegenüber als Verfügungsberechtigter. Dieser ist Träger der Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grabstätten, gemäß § 14, Abs.1, a,b,c und e ergeben.
- (3) Anschriftenänderungen und Übertragung des Nutzungsrechtes an unter a) bis g) genannte Personen hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (4) Der Erwerber des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Grabflächen die Auswahl treffen.
- (5) Ein Anspruch auf Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Grabstättenbegrenzung oder der Umgebung besteht nicht.
- (6) Ein Erwerb oder Nacherwerb eines Nutzungsrechtes ist auf Antrag und nur für die gesamte ausgewiesene Wahlgrabstätte möglich. Auch eine Erweiterung des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und für die gesamte Grabstätte möglich.
- (7) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes erlöschen alle Rechte an der Grabstätte.
- (8) Die Gemeinde Sydower Fließ kann einen Erwerb oder eine Verlängerung versagen, wenn die Schließung gemäß § 3 dieser Satzung beabsichtigt ist, das öffentliche Interesse oder zwingende Gründe dies erfordern.

Amtliche Bekanntmachungen

§ 17

Rückgabe Grabstellen / Ablauf der Ruhezeit

- (1) Wahlgrabstätten können frühestens nach Ablauf von 20 Jahren und Urnengrabstätten frühestens nach Ablauf von 15 Jahren seit der letzten Beisetzung abgegeben werden. Entrichtete Gebühren werden nicht erstattet.
- (2) Die vorzeitige Rückgabe von Wahlgrabstätten, ist nur aus wichtigen Gründen möglich und entsprechend bei der Friedhofsverwaltung schriftlich oder zur Niederschrift zu beantragen.
- (3) Eine Beräumung der Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Nutzungsberechtigten haben die Pflicht, die Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit zu beräumen oder beräumen zu lassen. Das betrifft das Grabmal bestehend aus dem Sockel, dem Fundament, dem Grabstein und der Bepflanzung. Die Entsorgung hat privat, auf eigene Kosten bzw. durch das beauftragte Unternehmen zu erfolgen.

§ 18

Belegungsnachweis

Als Belegungsnachweis für Grabstellen hat die Friedhofsverwaltung ein Bestattungsbuch zu führen.

V. Grabmale und Grabanlagen – allgemeine Gestaltungsgrundsätze

§ 19

Grabmale und Grabanlagen

- (1) Alle Grabstätten sind in Anpassung an die Umgebung so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes in seiner Gesamtheit und auch in seinen einzelnen Teilen gewahrt wird.
- (2) Auf den Grabstätten dürfen zum Gedenken an Verstorbene Grabmale errichtet werden.
Die Grabmale müssen in Form und Material so beschaffen sein, dass sie sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen.
- (3) Die Grabmalgröße muss sich in die optische Harmonie des Friedhofs einfügen. Grabmale müssen in einer jeweils ausgerichteten Linie stehen.
- (4) Folgende Grabmalarten sind zulässig:
 - stehende Grabmale,
 - stehende Grabkreuze aus Stein, Holz, Metall,
 - liegend befestigte Grabmale, die höchstens 10° geneigt sind,
 - Pultsteine, bei denen die abgeschrägte Oberfläche etwa 20° geneigt ist.
- (5) Das Anbringen von Inschriften und Symbolen sowie bildliche Darstellungen, die die Würde der Toten oder die Gefühle der Friedhofsbesucher verletzen, sind unzulässig.
- (6) Firmenzeichen an Grabmalen können unauffällig an der Schmalseite der Grabsteine angebracht werden.
- (7) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen aus Stein oder sonstiger baulicher Anlagen und deren Veränderung bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die dafür bestimmten Vordrucke sind in 2-facher Ausfertigung vom Antragsteller über den ausführenden Betrieb auszufüllen und bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.
- (8) Ergänzungen und Veränderungen an den bereits vorhandenen Grabmalen, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen dürfen von der Erstgenehmigung nicht abweichen. Andernfalls sind sie genehmigungspflichtig.

§ 20

Standsicherheit

- (1) Grabmale und Steineinfassungen sind ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, so aufzustellen und zu befestigen, dass diese dauerhaft standsicher sind und beim Öffnen benachbarter Gräber weder umstürzen noch sich senken können. Eine entsprechende Kontrolle und Veranlassung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung jährlich im Rahmen einer Standsicherheitskontrolle.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus Sicherheitsgründen ein Entfernen von Grabmalen veranlassen.
Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

§ 21

Wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung und der Denkmalpflege. Sie dürfen nicht ohne besonderen Beschluss der Gemeindevertretung beräumt oder eingeebnet werden.

VI. Herrichtung der Gräber des Friedhofes – allgemeine und besondere Gestaltungsvorschriften

§ 22

Verpflichtung zur Grabpflege

- (1) Alle Gräber müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch hergerichtet und unterhalten werden.
- (2) Die Gräber sind spätestens 3 Monate nach der Bestattung herzurichten.
- (3) Die Verpflichtung zur Pflege erlischt bei Urnengräbern mit Ablauf der Ruhezeit und bei Wahlgräbern nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (4) Ungepflegte Gräber kann die Friedhofsverwaltung nach vorheriger Aufforderung zur Pflege einebnen und begrünen lassen. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (5) Durch Grab- und Wegepflege entstandene Abfälle sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

§ 23

Bepflanzung

- (1) Die Bepflanzung darf nur innerhalb der Grabstelle erfolgen. Stark wuchernde Pflanzen außerhalb der Grabstelle sind zu entfernen.
- (2) Die Grabstelle kann durch Heckenbepflanzung eingefriedet werden. Zugelassen für die die Heckenbepflanzung sind folgende Pflanzen:
– *Buxus sempervirens* var. *arborescens* – Gewöhnlicher Buxbaum
- (3) Hecken sind mindestens einmal im Jahr zu beschneiden.
Die Heckenhöhe darf maximal 0,60 m und die Heckenbreite darf 0,30 m nicht überschreiten.
- (4) Baum- und Heckenschnitt sind nicht während der Hauptvegetationsperiode (01. März bis 30. September) vorzunehmen.
- (5) Verwelkte Blumen und Blumengebinde sind durch den zur Pflege des Grabes Verpflichteten von der Grabstelle zu entfernen. Kunstblumen u.ä. sind nach dem Beräumen in Sondermüllbehälter zu verbringen.

§ 24

Friedhofspflege

Friedhofspflege umfasst Gebäude, Hauptwege, Bäume und Hecken, soweit sie sich im Bereich der Wege und Freiflächen befinden. Für die Pflege und Instandhaltung ist die Gemeinde Sydower Fließ zuständig.

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 25

Ruhebänke

Ruhebänke dürfen nur von der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

§ 26

Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweils gültige Gebührensatzung der Gemeinde Sydower Fließ maßgebend.

§ 27

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Verstößen gegen diese Satzung bei der Nutzung der Anlagen und Einrichtungen

Amtliche Bekanntmachungen

durch dritte Personen oder durch Tiere oder durch Naturereignisse entstehen. Die Gemeinde Sydower Fließ haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

- (2) Die Gemeinde Sydower Fließ obliegt keiner über die allgemeine Verkehrssicherungspflicht (einschließlich Winterdienst) hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflicht.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. gegen § 5 dieser Satzung auf dem Friedhof
 - a) Wege mit Fahrzeugen oder Sport- und Freizeitgeräte aller Art befährt.
Ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen, Behindertenmobil sowie Fahrzeuge der Gemeinde Sydower Fließ, der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden und Privatfahrzeuge, für die eine Genehmigung erteilt wurde.
 - b) Einfriedungen übersteigt und Grabstätten unberechtigt betritt,
 - c) Einrichtungen des Friedhofs verunreinigt oder beschädigt,
 - d) Abfälle an den nicht dafür vorgesehenen Plätzen ablagert und die Trennung von organischen und anorganischen Abfällen nicht einhält,
 - e) Lärmverursachende Arbeiten während der Bestattungs- oder Gedenkfeierlichkeiten durchführt,
 - f) Wasser zu anderen Zwecken als der Grabpflege entnimmt ,
 2. gegen § 6 der Satzung gewerbliche Tätigkeiten ohne Zulassung auf den Friedhöfen ausübt oder gegen OWIG § 6 dieser Satzung festgelegten Vorschriften verstößt,
 3. entgegen § 9 der Satzung Leichenbekleidung, Särge, einschließlich Sargzubehör und -ausstattung, Urnen und Überurnen verwendet, die nicht den Anforderungen entsprechen,
 4. entgegen §§ 19- 20 der Satzung Grabmale, Einfriedungen aus Stein oder sonstiger baulicher Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert.
 5. entgegen § 22 der Satzung die Grabpflege vernachlässigt.

- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 20,00 € – 500,00 € geahndet werden. Im Übrigen findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 29

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Gemeinde mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 30

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Friedhofssatzungen der Gemeinde Tempelfelde, jetzt Gemeinde Sydower Fließ, OT Tempelfelde vom 16.12.1994 und der Gemeinde Grüntal, jetzt Gemeinde Sydower Fließ, OT Grüntal, vom 15.10.1993 außer Kraft.
- (3) Bereits erworbene Nutzungsrechte bleiben bestehen.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 08.11.2013

*gez. André Nedlin
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) der Gemeinde Sydower Fließ**, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Sydower Fließ am 08.11.2013, wird im „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 15 /2013 , Jahrgang Nr.10 am 17.12.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 08.11.2013

*gez. André Nedlin
Amtdirektor*

Amtliche Bekanntmachungen

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Sydower Fließ

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. 12. 2007 (GVBl. I S.286) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 20 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. Mai 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) der Gemeinde Sydower Fließ hat die Gemeindevertretung in ihrer öffentlichen Sitzung am **07. November 2013** die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Sydower Fließ beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und deren Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Kommunale Friedhöfe sind die im Gebiet der Gemeinde Sydower Fließ gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist derjenige, der die in § 1 genannten Einrichtungen oder sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung im Sinne des § 4 dieser Satzung in Anspruch nimmt oder zur Tragung der Kosten, gemäß Brandenburgisches Bestattungsgesetz (BbgBestG) in seiner jeweils gültigen Fassung, verpflichtet ist und die Personen, Behörden und Firmen die zu einer Amtshandlung der Friedhofsverwaltung Anlass gaben.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschildner entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- oder Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.

Die Gebühren sind einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

Erd- bestattung 25 Jahre

Urnen- bestattung 20 Jahre

1. Einzelwahlgrabstätte	365,00 €	292,00 €
2. Doppelwahlgrabstätte	730,00 €	584,00 €
3. Dreiwahlgrabstätte	1 095,00 €	876,00 €
4. Vierwahlgrabstätte	1 460,00 €	1 168,00 €
5. Urnengrabstelle (4)		96,00 €
6. Halbanonyme Urnenasengrabstätte		243,00 €
7. Anonyme Urnengrabanlage (UGA)		243,00 €

- (2) Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstelle für jedes angefangene Jahr

1. Einzelgrabstelle	14,60 €
2. Doppelgrabstelle	29,20 €
3. Dreiergrabstelle	43,80 €
4. Vierergrabstelle	58,40 €
5. Urnengrabstelle (4)	4,80 €

- (3) Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle 150,00 €

§ 5

Rückzahlung von Gebühren

Wird auf die Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet (z. B. durch Verzicht auf Belegung), werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht und auch nicht teilweise rückerstattet.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Tempelfelde, jetzt Gemeinde Sydower Fließ, OT Tempelfelde, vom 16.12.1994 und der Gemeinde Grüntal, jetzt Gemeinde Sydower Fließ, OT Grüntal, vom 15.10.1993 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 08.11.2013

*gez. André Nedlin
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Sydower Fließ**, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Sydower Fließ am 07.11.2013, wird im „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 15 /2013, Jahrgang Nr. 10 am 17.12.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 08.11.2013.

*gez. André Nedlin
Amtsdirektor*

Amtliche Bekanntmachungen

1. Änderung der Ordnung über die Nutzung der Sporthalle der Gemeinde Marienwerder – Hallenordnung – vom 05.07.2011

Die Ordnung über die Nutzung der Sporthalle der Gemeinde Marienwerder – Hallenordnung – vom 05.07.2011 wird wie folgt geändert:

§ 6 – Nutzungszeiten

Absatz 3 wird wie folgt neu formuliert:

„Die Nutzung der Sporthalle entfällt an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie in den Ferienzeiten.“

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Ordnung über die Nutzung der Sporthalle der Gemeinde Marienwerder – Hallenordnung – tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 27.11.2013

gez. Nedlin
Amtdirektor

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Grünen Weg“, Stadt Biesenthal

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat am 28.11.2013 in öffentlicher Sitzung beschlossen, einen Bebauungsplan gem. § 13a Bau-gesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung (beschleunigtes Verfahren) aufzustellen. Im Rahmen dieses Verfahrens ist eine Umweltsprüfung nach § 2 (4) BauGB nicht erforderlich.

Das künftige Plangebiet umfasst eine Teilfläche der Liegenschaft Flur 7, Flurstück 607, Gemarkung Biesenthal, mit einer Größe von ca. 0,9 ha.

Der Geltungsbereich ist in dem beiliegenden Kartenausschnitt dargestellt (unmaßstäblich).

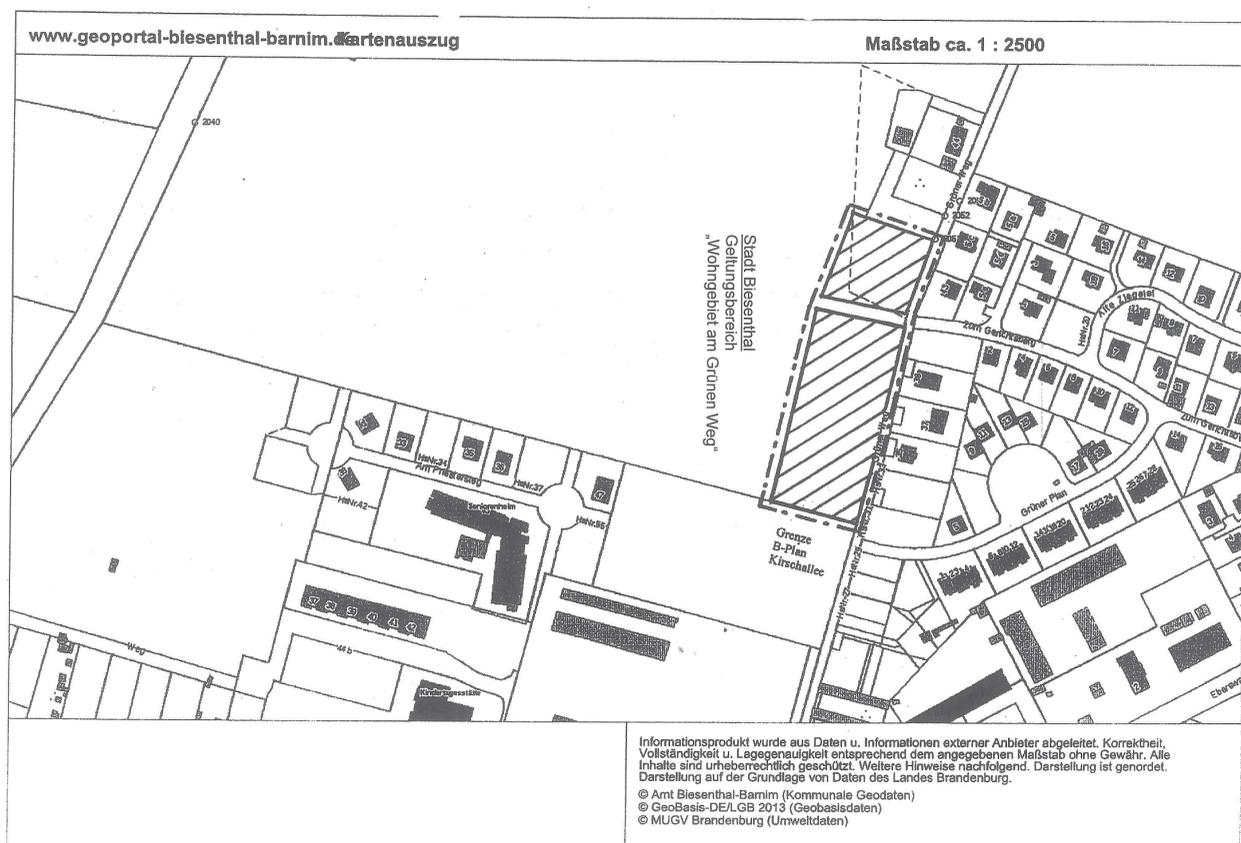
Ziel und Zweck der Planung

Beabsichtigt ist die Entwicklung von 8–10 Grundstücken für die Straßen begleitende Bebauung mit ein- und zweigeschossigen Einfamilienhäusern am Grünen Weg. Das Plangebiet soll als „allgemeines Wohngebiet“ i. S. d. § 4 (1) und (2) Baunutzungsverordnung entwickelt werden.

Die Planabsicht wird durch den Flächennutzungsplan der Stadt Biesenthal gedeckt.

Biesenthal, den 02.12.2013

gez. Nedlin
Amtdirektor



Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim

25. November 2013

Beschluss-Nr. 23/2013

Personalbeschluss

– *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss-Nr. 24/2013

Berufung der Wahlleiterin des Amtes Biesenthal-Barnim für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2013

Beschlusstext:

1. Der Amtsausschuss beruft Frau Marlis Haase zur Wahlleiterin des Amtes Biesenthal-Barnim.
 2. Der Vorsitzende des Amtsausschusses hat die Wahlleiterin auf die Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin zu weisen.
 3. Die Wahlleiterin erhält den Auftrag, einen Wahlausschuss zu bilden.
 4. Der/Die Stellvertreter/in wird zu einem späteren Zeitpunkt berufen.
- *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.
Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. *Nedlin*
Amtsleiter

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt hat in der Sitzung am 28.11.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 29/2013

Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt für das Wahlgebiet Stadt Biesenthal die Bildung eines Wahlkreises Wahlkreis 1 Stadtgebiet Biesenthal für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 30/2013

Haushaltssatzung 2014

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 in der geänderten Form (Anlage).

– *Beschluss angenommen*

– *siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 10. Jahrgang 2013, Ausgabe Nr. 15 vom 17.12.2013*

Beschluss-Nr. 31/2013

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „Wohngebiet am Grünen Weg“ Biesenthal

– *Aufstellungsbeschluss* –

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist für eine Teilfläche der Liegenschaft Gemarkung Biesenthal, Flur 7, Flurstück 607, ein Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren) aufzustellen.
2. Der Geltungsbereich des Plangebietes ist in der Anlage dargestellt.
3. Der Bebauungsplan wird unter der Bezeichnung „Wohngebiet am Grünen Weg“ geführt.

4. Zur Sicherung der Durchführung der Planung sowie der Kostenübernahme, ist zwischen der Stadt Biesenthal und dem privaten Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.
 5. Die Stadt Biesenthal ist im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Grünen Weg“ von allen Kosten frei zu stellen.
 6. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 32/2013

zurückgezogen

Beschluss-Nr. 33/2013

Energiekonzept Straßenbeleuchtung der Stadt Biesenthal

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. den weiteren Aus- und Umbau der Straßenbeleuchtung in Biesenthal entsprechend den Empfehlungen des Energiekonzeptes vorzunehmen.
 2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 34/2013

zurückgezogen

Beschluss-Nr. 35/2013

Satzung der Stadt Biesenthal für die Benutzung der Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die Satzung der Stadt Biesenthal für die Benutzung der Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

– *siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 10. Jahrgang 2013, Ausgabe Nr. 15 vom 17.12.2013*

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschluss-Nr. 36/2013

Antrag auf Schließzeiten für die KITA's der Stadt Biesenthal für das Jahr 2014

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal genehmigt und beschließt die beantragten Schließzeiten für die Kita „Knirpsenland“ und für den Hort „Pfefferberg“. Bei besonders hohem Betreuungsbedarf ist in der vorgesehenen Schließzeit die Notbetreuung abzusichern.

Kita „Knirpsenland“

Mittwoch	28.05.2014	Weiterbildungstag
Freitag	30.05.2014	Brückentag nach Himmelfahrt
Mittwoch	24.12.2014 – Freitag 02.01.2015	Weihnachtsferien

Hort „Pfefferberg“

Freitag	02.05.2014	
Freitag	30.05.2014	Brückentag nach Himmelfahrt
Montag	14.07.2014 – Freitag 18.07.2014	Fahrt ins Ferienlager
Montag	22.12.2014 – Freitag 02.01.2015	Weihnachtsferien

- Die Eltern sind umgehend von den Schließzeiten zu informieren.
– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtdirektor

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin hat in der Sitzung am 21.10.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 29/2013

Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Trampe e.V. und der Gemeinde Breydin

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt den Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Trampe e.V. und der Gemeinde Breydin in der vorliegenden Form.

- *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtdirektor

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin hat in der Sitzung am 26.11.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 30/2013

Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt für das Wahlgebiet Gemeinde Breydin die Bildung von einem Wahlkreis – **Wahlkreis 1 Gemeindegebiet Breydin** für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 31/2013

Verfassungsbeschwerde zum Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetz (BbgFAG) und Beauftragung eines Rechtsanwaltes

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt

- Verfassungsbeschwerde beim Landesverfassungsgericht gegen das Finanzausgleichsgesetz des Landes Brandenburg zu erheben; „...unter Berücksichtigung der konkreten Belange der Gemeinde Breydin und einer persönlichen Rücksprache von Vertretern der Gemeindevertretung mit dem beauftragten Rechtsanwalt“
 - die Beauftragung des Herrn Prof. Dr. Götz Meder, Berlin, mit der Wahrnehmung der Interessen der Gemeinde Breydin bezüglich der Verfassungsbeschwerde zu 1.
 - Der Amtdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschluss-Nr. 32/2013

2. Änderung des Flächennutzungsplanes für die neu ausgewiesene Konzentrationsfläche Windnutzung in der Gemeinde Breydin

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt:

1. Auf der Grundlage des § 5 (1) BauGB ist der Flächennutzungsplan der Gemeinde Breydin mit der Darstellung der neu ausgewiesenen Konzentrationsfläche „Windnutzung“ gemäß beigefügter Anlage 1 zu ändern (2. Änderung des FNP).
 2. Zur Sicherung der Durchführung der 2. Änderung des FNP sowie der Kostenübernahme ist zwischen der Gemeinde Breydin und der EWE Vertrieb GmbH gem. § 11 (1) BauGB ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.
 3. Die Gemeinde Breydin ist im Rahmen der 2. Änderung des FNP von allen Kosten frei zu stellen.
 4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Breydin zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 33/2013

Verkauf einer Teilfläche eines Flurstücks in der Flur 3 Gemarkung Trampe

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.
Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. *Nedlin*
Amtsdirektor

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder hat in der Sitzung am 24.10.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 27/2013

Vergabe von Bauleistungen – Erneuerung Wasserversorgung Friedhof Ruhlsdorf

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung Marienwerder beschließt, die Bauleistungen für die Erneuerung der Wasserversorgungsanlage auf dem Friedhof Ruhlsdorf an die Fa. Sven Hafner, Meisterbetrieb Gas-Wasser-Sanitär-Heizung aus Sophienstadt, zu vergeben.
 2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt für Gemeinde Marienwerder zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 28/2013

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder genehmigt und beschließt die beantragten Schließzeiten für die Kita „Mäusestübchen“ und für die Kita „Spatzennest“ für das Jahr 2014.

Kita „Mäusestübchen“

Freitag	02.05.2014	Brückentag
Freitag	30.05.2014	Brückentag nach Himmelfahrt
Montag	14.07.2014 – Freitag	Sommerferien
Mittwoch	22.12.2014 – Freitag	Weihnachtsferien

Kita „Spatzennest“

Montag	04.08.2014 – Freitag	Sommerferien
--------	----------------------	--------------

2. Die Eltern sind umgehend von den Schließzeiten zu informieren.
- *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice - Sitzungsdienst - (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. *Nedlin*
Amtsdirektor

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder hat in der Sitzung am 26.11.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 29/2013

Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde **Marienwerder** beschließt für das Wahlgebiet Gemeinde Marienwerder die Bildung von einem Wahlkreis – **Wahlkreis 1 – Gemeindegebiet Marienwerder** für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 30/2013

Haushaltssatzung 2014

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 in der vorliegenden Form (Anlage).

– *Beschluss angenommen*

– *siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 10. Jahrgang 2013, Ausgabe Nr. 15 vom 17.12.2013*

Beschluss-Nr. 31/2013

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Marienwerder (Friedhofssatzung)

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Marienwerder (Friedhofssatzung) in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

– *siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 10. Jahrgang 2013, Ausgabe Nr. 15 vom 17.12.2013*

Beschluss-Nr. 32/2013

Friedhofsgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen (Friedhöfe) der Gemeinde Marienwerder

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die Friedhofsgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen (Friedhöfe) der Gemeinde Marienwerder in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

– *siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 10. Jahrgang 2013, Ausgabe Nr. 15 vom 17.12.2013*

Beschluss-Nr. 33/2013

1. Änderung der Ordnung über die Nutzung der Sporthalle der Gemeinde Marienwerder – Hallenordnung –

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Marienwerder beschließt die vorliegende 1. Änderung der Ordnung über die Nutzung der Sporthalle der Gemeinde Marienwerder – Hallenordnung.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, für die Gemeinde Marienwerder zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

– *siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 10. Jahrgang 2013, Ausgabe Nr. 15 vom 17.12.2013*

Beschluss-Nr. 34/2013

NÖ

Abschluss eines Verwaltervertrages

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 35/2013

NÖ

Befristete Einstellung in den technischen Gemeindedienst der Gemeinde Marienwerder

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen
 Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr
 in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow hat in der Sitzung am 15.10.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 29/2013

Einwohnerantrag vom 17.09.2013 – Entscheidung über die Zulässigkeit

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

Es wird festgestellt, dass der am 17.09.2013 eingegangene Einwohnerantrag gegen die Altanschießerbeitragsberechnung des WAV „Panke/Finow“ in der Gemeinde Melchow zulässig ist.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 30/2013

Änderung des Wirtschaftsplanes 2013 der Wohnungsverwaltungs-, Bauservice- und Dienstleistungs-GmbH Joachimsthal (WVG)

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung Melchow beschließt, auf die Baumaßnahme in der Eberswalder Str. 16 in Höhe von 25.000 € entsprechend dem Wirtschaftsplan der WVG für das Haushaltsjahr 2013 zu verzichten.
2. Die Gemeindevertretung Melchow beschließt die Kaltmietenentnahmen im Wirtschaftsplan 2013 der WVG auf 60.000 € zu erhöhen.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Melchow zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschluss-Nr. 31/2013

Benennung eines Vertreters der Gemeinde Melchow für die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ (WAV) wegen Rücktritt

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretersitzung Melchow beschließt:

1. Herr Torsten Grebs, 16230 Melchow, wird als Vertreter der Gemeinde Melchow in die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ (WAV), anstelle des zurückgetretenen Herrn Speer, entsendet.
 2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, den WAV zu informieren.
- *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin

Amtsdirektor

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow hat in der Sitzung am 18.11.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr 32/2013

Einwohnerantrag vom 17.09.2013

Beschlusstext:

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Melchow weist ihre stimmberechtigten Vertreter in der Verbandsversammlung des WAV „Panke/Finow“ an, die nachfolgend benannten Forderungen zu beantragen und diesen zuzustimmen (§ 15 Abs.4 GKG):

1. den sofortigen Stopp der Beitragserhebung von Neu- und Altanschließern,
 2. die zeitnahe Umstellung des Beitragsmodells auf ein reines Gebührenmodell,
 3. die unverzügliche Rückzahlung der von den Neu- und Altanschließern gezahlten Beiträge zu veranlassen.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr 33/2013

Haushaltssatzung 2014

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 in der vorliegenden Form (Anlage).

- *Beschluss angenommen*
 – **siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 10. Jahrgang 2013, Ausgabe Nr. 15 vom 17.12.2013**

Beschluss-Nr 34/2013

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Melchow (Friedhofssatzung)

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Melchow (Friedhofssatzung) in der vorliegenden Form.

- *Beschluss angenommen*
 – **siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 10. Jahrgang 2013, Ausgabe Nr. 15 vom 17.12.2013**

Beschluss-Nr 35/2013

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Melchow über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen (Friedhöfe)

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt: Friedhofsgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen (Friedhöfe) der Gemeinde Melchow in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

– **siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 10. Jahrgang 2013, Ausgabe Nr. 15 vom 17.12.2013**

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin

Amtsdirektor

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat in der Sitzung am 07.11.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 42/2013

Aufgaben des Kultur- und Sozialausschusses der Gemeindevertretung Rüdnitz

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung bildet einen Kultur- und Sozialausschuss als ständigen Ausschuss. Dieser besteht aus bis zu 6 Gemeindevertretern und max. 5 sachkundigen Einwohnern. Die Anzahl der Gemeindevertreter muss die Anzahl der sachkundigen Einwohner übersteigen.
 2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses werden durch die Gemeindevertretung gewählt, die sachkundigen Einwohner (beratende Mitglieder) werden auf Vorschlag der Gemeindevertretung durch die Mitglieder der Gemeindevertretung mit Beschluss berufen.
 3. Sofern Beauftragte berufen oder Beiräte nach § 19 BbgKVerf gebildet werden, deren Zuständigkeiten in den Verantwortungsbereich des Kultur- und Sozialausschusses fallen, sollen die Beauftragten oder die Vorsitzenden der Beiräte als beratende Mitglieder in den Ausschuss berufen werden.
 4. Der Ausschuss wählt abweichend von § 43(5) BbgKVerf unabhängig von Fraktionsstärken aus der Reihe der Mitglieder eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
 5. Aufgabe des Kultur- und Sozialausschusses ist es, Maßnahmen der Gemeinde auf den Gebieten der Kultur, des Sozialwesens und des Vereinslebens anzuregen und zu fördern sowie aktiv an deren Umsetzung mitzuwirken.
 6. Zum Zuständigkeitsbereich des Ausschusses gehören:
 - a. alle Fragen des Sozialwesens,
 - b. Angelegenheiten der KITA und sonstiger Kinderfreizeiteinrichtungen,
 - c. Angelegenheiten der Jugendhilfe und Jugendarbeit inkl. des Jugendhauses und sonstiger Jugendfreizeiteinrichtungen,
 - d. Angelegenheiten der Schule,
 - e. Angelegenheiten der Altenpflege, Altenhilfe und Seniorenarbeit,
 - f. Angelegenheiten von Kunst, Kultur und Bildung inkl. der dazu durch die Gemeinde bereitgestellten Räume und Anlagen,
 - g. Angelegenheiten des Sports inkl. aller durch die Gemeinde hierfür bereitgestellten Räumlichkeiten und Anlagen,
 - h. Förderung, Unterstützung und Koordinierung der Freizeit- und Vereinsarbeit innerhalb der Gemeinde, soweit diese in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fallen.
 7. Sofern die Gemeinde Rüdnitz als Veranstalter oder Co-Veranstalter von Veranstaltungen auftritt, nimmt der Ausschuss die organisatorischen Aufgaben des Veranstalters wahr. Über die Art der Beteiligung beschließt der Ausschuss in eigener Zuständigkeit. Die Beteiligung ortsansässiger Vereine und Interessengemeinschaften ist anzustreben. Die rechtliche Vertretung sowie vergaberechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.
 8. Sofern zur Realisierung der Aufgaben des Ausschusses finanzielle Mittel erforderlich sind, sind diese der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.
 9. Sofern Beschlüsse der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses oder anderer Ausschüsse Belange des Kultur- und Sozialausschusses betreffen, sind diese dem Kultur- und Sozialausschuss zur Stellungnahme vorzulegen.
- *Beschluss angenommen.*

Beschluss-Nr. 43/2013

Internet und Telefonanschluss für die Begegnungsstätte in Rüdnitz

Beschlusstext:

1. Das Amt Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Begegnungsstätte Rüdnitz einen Telefon- und Internetanschluss schnellstmöglich bei der Deutschen Telekom zu beauftragen. In diesem Zusammenhang soll die Deutsche Telekom für die Mindestlaufzeit von 24 Monaten vertraglich gebunden werden.
 2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, entsprechend zu handeln.
- *Beschluss angenommen.*

Beschluss-Nr. 44/2013

Haushaltssatzung 2014

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 in der vorliegenden Form (Anlage).

- *Beschluss angenommen.*
 – **siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 10. Jahrgang 2013, Ausgabe Nr. 14 vom 26.11.2013**

Beschluss-Nr. 45/2013

Vergabe von Bauleistungen – Sanierung Dorfteich

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt, der Fa. M&N Tief- und Landschaftsbau GmbH, den Auftrag zur Sanierung des südlichen Dorfteiches in Rüdnitz zu erteilen.
 2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal – Barnim wird beauftragt für die Gemeinde Rüdnitz zu handeln.
- *Beschluss angenommen.*

Beschluss-Nr. 46/2013

Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Rüdnitz (Benutzerordnung)

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die Satzung für die Benutzung der Kindereinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Rüdnitz (Benutzerordnung) in der vorliegenden Form.

- *Beschluss angenommen.*
 – **siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 10. Jahrgang 2013, Ausgabe Nr. 15 vom 17.12.2013**

Beschluss-Nr. 47/2013

Antrag auf Schließzeiten für die KITA „Traumhaus“ der Gemeinde Rüdnitz für das Jahr 2014

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz genehmigt und beschließt die beantragten Schließzeiten für die Kita „Traumhaus“ in der Gemeinde Rüdnitz für das Jahr 2014.

Freitag,	02.05.2014	Brückentag
Freitag	30.05.2014	Brückentag nach Himmelfahrt
Montag,	11.08.2014 bis	
Freitag	22.08.2014	2 Wochen Sommerferien
Mittwoch,	24.12.2014 bis	
Freitag	02.01.2015	Weihnachten/Jahreswechsel
 2. Die Eltern sind umgehend von den Schließzeiten zu informieren.
 3. Bei besonders hohem Betreuungsbedarf wird die Kita eine eingeschränkte Öffnungszeit anbieten.
- *Beschluss angenommen.*

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschluss-Nr. 48/2013

– zurückgezogen

Beschluss-Nr. 49/2013

Einwohnerantrag Gemeinde Rüdnitz vom 01.10.2013 – Entscheidung über die Zulässigkeit

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt:

Es wird festgestellt, dass der am 02.10.2013 eingegangene Einwohnerantrag gegen die Altanschießerbeitragsberechnung des WAV „Panke/Finow“ in der Gemeinde Rüdnitz zulässig ist.

– *Beschluss angenommen.*

Beschluss-Nr. 50/2013

NÖ

Verkauf einer Teilfläche eines Flurstücks der Flur 7 in der Gemarkung Rüdnitz

– *Beschluss angenommen.*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin

Amtsleiter

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ hat in der Sitzung am 07.11.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 29/2013

Haushaltssatzung 2014

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 in der vorliegenden Form (Anlage).

– *Beschluss angenommen*

– *siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 10. Jahrgang 2013, Ausgabe Nr. 14 vom 26.11.2013*

Beschluss-Nr. 30/2013

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Sydower Fließ (Friedhofssatzung)

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) in der Gemeinde Sydower Fließ in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

– *siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 10. Jahrgang 2013, Ausgabe Nr. 15 vom 17.12.2013*

Beschluss-Nr. 31/2013

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Sydower Fließ über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen (Friedhöfe)

Beschlusstext:

Die Gemeinde Sydower Fließ beschließt:

1. die Gebühren für die Trauerhalle in Höhe von 150 € / je Nutzung.
2. Friedhofsgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen (Friedhöfe) der Gemeinde Sydower Fließ in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

– *siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 10. Jahrgang 2013, Ausgabe Nr. 15 vom 17.12.2013*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin

Amtsleiter

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Mitteilungsvorlage - Nr. MV 01 / 2013 aus der Sitzung der Gemeindevertretung Breydin am 21.11.2013.

Aktuelle Rechtslage an Drainageleitungen – Stand 30.10.2013

Drainageleitungen sind Entwässerungsanlagen und als solche Meliorationsanlagen, die unterirdisch mit dem Erdboden fest verbunden sind und der Verbesserung der land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung dienen. Für das Rechtsverhältnis der bis zum 03.10.1990 im Beitrittsgebiet (DDR) errichteten Meliorationsanlagen gilt das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse an Meliorationsanlagen (Meliorationsanlagengesetz - MeAnlG) „Meliorationsanlagengesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2538, 2550), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2450) geändert worden ist“, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 17.12.1999, wenn an den Meliorationsanlagen nach § 27 des Gesetzes über die LPG vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 25 S. 443), nach § 459 Abs. 1 Satz 1 des ZGB der DDR oder nach Artikel 233 § 2b Abs. 1 des Einführungs-gesetzes zum BGB selbständiges, vom Eigentum am Grundstück getrenntes Eigentum besteht.

Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden, soweit Anlagen oder Anlagenteile über oder in öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen, einschließlich der zu den Wasserstraßen gehörenden Ufergrundstücke, verlegt sind.

Bewässerungsanlagen

Der Eigentümer einer Anlage zur Bewässerung von Grundstücken konnte bis zum 31.12.2000 vom Grundstückseigentümer die Belastung des Grundstücks mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit verlangen, nach der er berechtigt ist, auf dem Grundstück eine Meliorationsanlage von der Art und in dem Umfang zu halten, wie sie zum Ablauf des 2. Oktober 1990 bestand. Die nach Satz 1 bestellte Dienstbarkeit war auf einen anderen Betreiber der Anlage übertragbar; § 1092 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs fand keine Anwendung.

Der Erwerber der Anlage war dem Grundstückseigentümer gegenüber nicht zur Beseitigung der zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs bestehenden Beeinträchtigungen des Grundstücks aus einem nicht ordnungsgemäßen Zustand der Anlage verpflichtet.

Der Grundstückseigentümer konnte die Bestellung einer Dienstbarkeit verweigern.

Eine bestellte Dienstbarkeit blieb bis zum 31.12.2005 im Falle einer Zwangsversteigerung in das Grundstück auch dann bestehen, wenn sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt wurde.

Der Grundstückseigentümer kann vom Eigentümer der Anlage verlangen, dass dieser auf eine nach § 3 Abs. 1 eingetragene Dienstbarkeit verzichtet, wenn mit einem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Anlage nicht mehr zu rechnen ist. Ist die Anlage seit mindestens zwei Jahren nicht mehr genutzt worden, so ist zu vermuten, dass auch in Zukunft ein bestimmungsgemäßer Gebrauch nicht stattfinden wird.

Das Eigentum an der Anlage ging mit dem Ablauf des 31. Dezember 2000 auf den Grundstückseigentümer über, es sei denn, dass eine Dienstbarkeit für die Anlage im Grundbuch eingetragen wurde.

Der Eigentümer der Anlage ist berechtigt, die Anlage vom Grundstück zu trennen.

Der Grundstückseigentümer kann von dem Eigentümer der Anlage für die künftige Nutzung ein Entgelt verlangen.

Entwässerung

Das Eigentum an den sich auf dem Grundstück befindenden Entwässerungsanlagen geht mit dem 1. Januar 1995 auf den Grundstückseigentümer über. Die Anlage wird wesentlicher Bestandteil des Grundstücks.

Wer durch den Eigentumsübergang einen Rechtsverlust erleidet, kann vom Grundstückseigentümer eine Entschädigung nach § 951 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangen. Der Grundstückseigentümer hat den Wert zu ersetzen, den die Anlage im Zeitpunkt des Eigentumsübergangs hat.

Die Eigentümer benachbarter Grundstücke können vom Grundstückseigentümer verlangen, dass dieser die Entwässerung ihrer Grundstücke durch eine am 1. Januar 1995 vorhandene Drainage- oder andere Leitung über sein Grundstück duldet (Durchleitungsrecht).

Die Berechtigten sind gegenüber dem Eigentümer des Grundstücks, das mit dem Durchleitungsrecht belastet ist, ab 1. Januar 2000 zur Entrichtung des für Rohrleitungsrechte üblichen Entgeltes verpflichtet. Für das Entgelt haften die Berechtigten als Gesamtschuldner. Im Innenverhältnis haftet jeder Berechtigte entsprechend seinem Anteil an der insgesamt durch die Anlage entwässerten Fläche. Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung entfällt, wenn auch das vom Durchleitungsrecht betroffene Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist.

Der Grundstückseigentümer ist zur Duldung der notwendigen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten verpflichtet. Die mit diesen Arbeiten verbundenen Kosten tragen die jeweiligen Nutzer der Anlage. Die Nutzer der Anlage sind zur Leistung angemessener Kostenvorschüsse verpflichtet. Das Durchleitungsrecht erlischt durch Kündigung des Grundstückseigentümers oder des zur Durchleitung Berechtigten. Die Kündigung ist schriftlich bis spätestens zum dritten Werktag des Kalenderjahres zu erklären, mit dessen Ablauf das Durchleitungsrecht enden soll. Der zur Durchleitung Berechtigte kann der Kündigung widersprechen, wenn ohne das Durchleitungsrecht die angemessene wirtschaftliche Verwendung seines Grundstücks erheblich beeinträchtigt ist und dadurch eine unbillige Härte entsteht, die auch unter Abwägung mit den berechtigten Belangen des Grundstückseigentümers nicht zu rechtfertigen ist.

Auf Meliorationsgräben, die im Rahmen früherer Rechtsvorschriften angelegt wurden, sind die eigentumsrechtlichen Vorschriften des Brandenburgischen Wassergesetzes nicht anzuwenden. In Ausübung ihres umfassenden Nutzungsrechtes haben die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften im Rahmen der früheren Rechtsvorschriften Meliorationsgräben angelegt. Mit dem Bau dieser Meliorationsgräben waren keine eigentumsrechtlichen Änderungen verbunden.

Offene Gewässer

Für offene Gewässer gilt das Meliorationsanlagengesetz nicht.

Mitgliedschaften in Wasser- und Bodenverbänden

Die Regelungen über die Begründung von Mitgliedschaften in Wasser- und Bodenverbänden und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen bleiben unberührt.

Inwieweit vorhandene Drainageleitungen in die Projektarbeit des Wasser- und Bodenverbandes Finowfließ eingebunden werden, muss mit diesem Verband geklärt werden.

Zusammenfassung

Niederschlagswasser aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen, sogenannten versiegelten Flächen, ist Abwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes und die damit verbundene Beseitigung laut Brandenburgischem Wassergesetz kommunale Aufgabe.

Drainageleitungen sind unterirdisch verlegt und sammeln Niederschlagswasser aus dem Bereich der unbebauten und unbefestigten Flächen. Sie sind fester Bestandteil des Grundstückes. Für Drainageleitungen gilt das Meliorationsgesetz. Soweit kein Durchleitungsanspruch nach dem Meliorationsgesetz besteht, vertraglich keine anderen Bestimmungen getroffen wurden bzw. sich aus dem Grundbuch keine anderen Rechtsverhältnisse ergeben, sind die Grundstückseigentümer für die Unterhaltung der mit ihrem Grundstück fest verbundenen Bestandteile verantwortlich.

Nedlin
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

Der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ hat am 24.09.2013 in öffentlicher Sitzung nachfolgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2012 gefasst:

Beschluss-Nr.: 01/03/13

Beschluss: Die Verbandsversammlung beschließt die Feststellung des durch die ACCO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Stephensonstraße 24 - 26 in 14482 Potsdam geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 11.07.2013 versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2012

mit einer Bilanzsumme von	€	73.763.452,50
(davon mit einer Bilanzsumme im Betriebszweig Wasserversorgung von € 31.297.112,45		
und im Betriebszweig Abwasserentsorgung von € 43.711.147,24)		

und einem Jahresgewinn von	€	40.022,65
(davon mit einem Jahresgewinn im Betriebszweig Wasserversorgung von € 227.412,09		
und einem Jahresverlust im Betriebszweig Abwasserentsorgung von € 187.389,44)		

Es wird beschlossen, den Jahresgewinn in Höhe von 227.412,09 € des Betriebszweiges Wasserversorgung in die zweckgebundene Rücklage einzustellen sowie den Jahresverlust in Höhe von 187.389,44 € des Betriebszweiges Abwasserentsorgung auf neue Rechnung vorzutragen. Der Jahresgewinn des Betriebszweiges Wasserversorgung ist zur Verwendung kommunaler Investitionen im Betriebszweig Wasserversorgung vorgesehen. Der Jahresabschluss 2012 liegt in den Räumen des Geschäftsbesorgers, den Stadtwerken Bernau, Breitscheidstraße 45, 16321 Bernau, öffentlich aus.

gez. Handke
Verbandsvorsteher

Der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ hat am 24.09.2013 in öffentlicher Sitzung nachfolgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2012 gefasst:

Beschluss-Nr.: 02/03/13

Beschluss: Die Verbandsversammlung des WAV „Panke/Finow“ beschließt dem amt. Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.

gez. Handke
Verbandsvorsteher

10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ vom 17.08.2004

Präambel:

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I., S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18), der §§ 6, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 (GVBl. I, S. 685) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ in ihrer Sitzung vom 19. November 2013 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4

Höhe der Benutzungsgebühr

Die Gebührensätze betragen 8,31 €/m³ Schmutzwasser sowie 29,30 €/m³ Klärschlamm.“

Artikel 2

Die 10. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Bernau bei Berlin, 19.11.2013

gez. Nedlin
stellv. Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

1. Änderungssatzung zur Beitrags-, Kostenersatz- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ vom 19.06.2013

Präambel:

Aufgrund von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I., S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18), der §§ 6, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 (GVBl. I, S. 685) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ in ihrer Sitzung vom 19. November 2013 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 21 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 21

Mengengebührensatz

Der Gebührensatz für die Mengengebühr beträgt 1,3589 €/m³ Wasser.“

Artikel 2

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11

Veranlagung und Fälligkeit des Beitrags

Der Beitrag wird durch Beitragsbescheid festgesetzt und drei Monate nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Für die Vorausleistung gilt Satz 1 entsprechend.“

Artikel 3

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Bernau bei Berlin, 19.11.2013

*gez. Nedlin
stellv. Verbandsvorsteher*

1. Änderungssatzung zur Beitrags-, Kostenersatz- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ vom 19.06.2013

Präambel:

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I., S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18), der §§ 6, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 (GVBl. I, S. 685) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ in ihrer Sitzung vom 19. November 2013 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 21 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 21

Mengengebührensatz

Der Gebührensatz für die Mengengebühr beträgt 2,14 €/m³ Abwasser.“

Artikel 2

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11

Veranlagung und Fälligkeit des Beitrags

Der Beitrag wird durch Beitragsbescheid festgesetzt und drei Monate nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Für die Vorausleistung gilt Satz 1 entsprechend.“

Artikel 3

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Bernau bei Berlin, 19.11.2013

*gez. Nedlin
stellv. Verbandsvorsteher*

Ende der amtlichen Bekanntmachungen